

# Sitzungsunterlagen

## 22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

26.10.2021

Stadtrat  
26.10.2021

Stadtrat  
26.10.2021

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO	
Vorlage_Bekanntgabe nö TOP_STR	7
TOP Ö 3 Stadtrat 2020 - 2026; Nachrücken der Listennachfolgerin für Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und Beschluss über die Ausschussbesetzung ab 26.10.2021	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2550/2021	9
Anlage 1 - Niederlegung STR-Mandat Judith Schacherl vom 23.09.2021 2550/2021	13
Anlage 2- Annahme StR-Mandat Theresa Hannig 2550/2021	15
TOP Ö 4 Freiwillige Feuerwehr Aich; Bestätigung des gewählten stellvertretenden Kommandanten	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2557/2021	17
Anlage 1: Benehmen des Kreisbrandrates 2557/2021	21
Anlage 2: Wahl-Niederschrift 2557/2021	23
TOP Ö 5 SA-Nr. 061 Wirtschaft vor Ort stärken - Gebühren senken	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2525/2021	27
Anlage 1) SA Nr. 061 Wirtschaft vor Ort stärken - Gebühren senken 2525/2021	31
Anlage 2) Protokollauszug Stadtrats-Beschluss vom 27.10.20 2525/2021	33
TOP Ö 6 Neuerlass der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2526/2021	35
Anlage 1) derzeit gültige RRSV 2526/2021	41
Anlage 2) Entwurf neue RRSV 2526/2021	45
Anlage 3) Protokollauszug UVT vom 06.10.21 2526/2021	51
TOP Ö 7 Bauleitplanung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 26.10.2021 aktuell 2439/2021	53
Anlage 1 Rahmenplan „Hochfeld“ - Konzept Beispielhafte Baustrukturen 30.10.2008 2439/2021	59
Anlage 2 Rahmenplan „Hochfeld“ – Schwächenanalyse 2021 2439/2021	61
Anlage 3 Vorschlag Planungsbereich „Hochfeld“ 2439/2021	63
Anlage 4 Rahmenplan „Hochfeld“ - Konzept Flächennutzung, Baufelder, Freiflächen 30.10.2008 2439/2021	65
Anlage 5 Protokollauszug PBA-Sitzung v. 23.06.2021 2439/2021	67
TOP Ö 8 Jahresantrag 2022 Städtebauförderung I "Innenstadt"	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2515/2021	71
Anlage_Jahresantrag 2022 Städtebauförderung I_Innenstadt 2515/2021	75
TOP Ö 9 Auflistung offener Sachanträge; Kenntnisnahme	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2548/2021	85
Anlage 1 - Auflistung offener Sachanträge, Stand 01.10.2021 2548/2021	89
Anlage 2 - STR 26.06.2021 Auszug zu TOP Ö6, SA-Nr. 105, Modifizierung Aufstellungsliste Sachanträge 2548/2021	93

Stadtrat  
26.10.2021

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den  
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung  
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/  
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/  
Wirtschaftsbeirat  
Stadtwerke Fürstenfeldbruck  
Veranstaltungsforum Fürstenfeld  
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

[Info@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Info@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 12.10.2021

## **Einladung zur**

## **22. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 26.10.2021, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Stadtrat 2020 - 2026; Nachrückerin der Listennachfolgerin für Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und Beschluss über die Ausschussbesetzung ab 26.10.2021
4. Freiwillige Feuerwehr Aich; Bestätigung des gewählten stellvertretenden Kommandanten
5. SA-Nr. 061 Wirtschaft vor Ort stärken - Gebühren senken
6. Neuerlass der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV
7. Entwicklungsgebiet Am Hochfeld;  
Grundsatzbeschluss

8. Jahresantrag 2022 Städtebauförderung I "Innenstadt"
9. Auflistung offener Sachanträge; Kenntnisnahme
10. Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Immobilienangelegenheiten
2. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff  
Oberbürgermeister

Stadtrat  
26.10.2021

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	06.10.2021	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
<b>1</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Kenntnisnahme</b>	<b>23.09.2021</b>	<b>Ö</b>

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.09.2021 bekannt gegeben:

### TOP 3 Mittelverschiebung vom Finanz- in den Ergebnishaushalt

#### Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Mittelverschiebung vom Finanzhaushalt in den Ergebnis-haushalt in Höhe von 464.665,36 € zu.

Stadtrat  
26.10.2021

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2550/2021

## 22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Stadtrat 2020 - 2026; Nachrücken der Listennachfolgerin für Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und Beschluss über die Ausschussbesetzung ab 26.10.2021			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/tr	Erstelldatum	29.09.2021	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	26.10.2021	Ö

Anlagen:	1) Niederlegung StR-Mandat Judith Schacherl vom 23.09.2021 2) Annahme StR-Mandat Theresa Hannig vom 04.10.2021
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Theresa Hannig, 82256 Fürstenfeldbruck, gemäß den Feststellungen des Ergebnisses durch die Kommunalaufsicht vom 18.03.2020 der allgemeinen Kommunalwahl vom 15.03.2020 nächste Listennachfolgerin für das Stadtratsmitglied Judith Schacherl auf dem Wahlvorschlag Nr. 02 „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)“ ist.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Listennachfolgerin, Frau Theresa Hannig, mit Schreiben vom 04.10.2021 erklärt hat, das Ehrenamt als Stadtratsmitglied der Stadt Fürstenfeldbruck anzunehmen.
3. Der Stadtrat beschließt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab 26.10.2021 folgende Mitglieder und Vertreter (m/w) in die städtischen Ausschüsse entsendet:

**Haupt- und Finanzausschuss**

	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
8	Bündnis 90/ Die Grünen	Halbauer	Stangl	Hannig

**Planungs- und Bauausschuss**

	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
8	Bündnis 90/ Die Grünen	Hannig	Halbauer	Mellentini

**Konversionsausschuss**

	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
9	Bündnis 90/ Die Grünen	Brückner	Hannig	Geißler

**Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau**

	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
8	Bündnis 90/ Die Grünen	Brückner	Merkel	Hannig

**Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport**

	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
8	Bündnis 90/ Die Grünen	Hannig	Merkel	Geißler

**Kultur- und Werkausschuss**

	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
9	Bündnis 90/ Die Grünen	Hannig	Geißler	Brückner

4. Der Stadtrat beschließt, dass Frau Theresa Hannig ab 26.10.2021 das Referat für Gleichstellung und Antidiskriminierung übernimmt.

**Sachvortrag:**

Mit Schreiben vom 23.09.2021 hat Frau Judith Schacherl die Niederlegung ihres Stadtratsmandates bekannt gegeben. Gemäß Art. 37 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden.

Entsprechend den Feststellungen des Ergebnisses durch die Kommunalaufsicht vom 18.03.2021 der allgemeinen Kommunalwahl vom 15.03.2020 ist für das Stadratsmitglied Judith Schacherl nächste Listennachfolgerin:

Frau **Theresa Hannig**, Günther-von-Maltzahn-Straße 3, 82256 Fürstenfeldbruck

Frau Hannig erklärt mit Schreiben vom 04.10.2021 ihre Bereitschaft, das frei werdende Stadtratsmandat anzunehmen. Gem. Art. 31 Abs. 4 GO hat Frau Theresa Hannig den Eid zu leisten.

Die Eidesformel nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

(Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden).

Stadtrat  
26.10.2021

**Von:** [Oberbürgermeister](#)  
**Gesendet:** Montag, 27. September 2021 06:55  
**An:** [Raff, Erich \(OB\)](#); [Trnka, Sophie](#); [Huber, Sabine](#)  
**Betreff:** WG: Niederlegung meines Stadtratmandats im Oktober

---

**Von:** Judith Schacherl [<mailto:judith.schacherl@stadtrat-ffb.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. September 2021 18:12  
**An:** Oberbürgermeister <[Oberbuergemeister@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Oberbuergemeister@fuerstenfeldbruck.de)>  
**Betreff:** Niederlegung meines Stadtratmandats im Oktober

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

leider muss ich aus beruflichen Gründen bekannt geben, dass ich zum nächstmöglichen Zeitpunkt mein Stadtratsmandat niederlegen werde.

Nachrücken wird Teresa Hannig (gerne im Oktober). Sie würde auch mein Referat für Gleichstellung und Antidiskriminierung übernehmen.

Ich bedanke mich für die lehrreiche Zeit und wünsche dem Stadtrat produktive Zeiten.

freundliche Grüße,

Judith Schacherl

*Judith Schacherl*  
*Referentin für Gleichstellung und Antidiskriminierung*  
*Bündnis 90/ die GRÜNEN*  
[judith.schacherl@stadtrat-ffb.de](mailto:judith.schacherl@stadtrat-ffb.de)

Stadtrat  
26.10.2021

## Theresa Hannig - Autorin

Theresa Hannig | G.-v.-Maltzahn-Str. 3 | 82256 Fürstenfeldbruck

Oberbürgermeister Erich Raff  
Stadt Fürstenfeldbruck  
Postfach 1645  
82256 Fürstenfeldbruck

Datum: 04.10.2021

BEARBEITUNGSVERMERK:					
federführendes Amt:					
OB	1	2	3	4	5
zur Kenntnis / Mitwirkung an					
07. OKT. 2021					
OB	1	2	3	4	5
U-Geb. / 03					

**Annahme des Mandats als Stadträtin**

Sehr geehrter Herr Raff,

danke für Ihren Brief vom 29.09.2021!

Hiermit erkläre ich mich bereit, das durch den Rücktritt von Judith Schacherl frei gewordene Mandat im Stadtrat anzunehmen.

Haben Sie bitte Verständnis, dass ich am 26.10.21 bereits um 19:30 Uhr die Stadtratssitzung verlassen muss, weil ich um 20 Uhr für eine Lesung gebucht bin. Ich möchte Sie daher bitten, die Vereidigung gleich zu Beginn der Sitzung zu vollziehen, damit ich meinen beruflichen Verpflichtungen an diesem Abend nachkommen kann. Herzlichen Dank!

In Zukunft werde ich bei der Planung meiner Termine natürlich die Sitzungstage des Stadtrats miteinbeziehen.

Ich freue mich auf die gute Zusammenarbeit mit Ihnen!

Beste Grüße

Theresa Hannig

Stadtrat  
26.10.2021

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2557/2021

## 22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Freiwillige Feuerwehr Aich; Bestätigung des gewählten stellvertretenden Kommandanten			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	32-091-4	Erstelldatum	06.10.2021	
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	26.10.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Benehmen des Kreisbrandrats Anlage 2: Wahl-Niederschrift
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) bestätigt der Stadtrat im Benehmen mit dem Kreisbrandrat Herrn Michael Schröder als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Aich.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	Monatlich			69,46 €

**Sachvortrag:**

Der stellvertretende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Aich ist zurückgetreten, deshalb war eine Neuwahl notwendig.

Die Verwaltung hat die wahlberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aich form- und fristgerecht zu einer Dienstversammlung am 06.10.2021 in das Landhotel Gasthof Drexler in Aich eingeladen.

Gewählt wurde:

Zum Stellvertreter

des Feuerwehrkommandanten: Michael Schröder mit 96,15 % der Stimmen.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) bedürfen die Gewählten der Bestätigung der Stadt.

Für die Bestätigung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen (Nrn. 8.2.1 und 8.4. der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz – VollzBekBayFwG –):

- Die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein.
- Die gewählte Person muss wählbar sein.
- Die gewählte Person muss die Wahl angenommen haben.
- Die gewählte Person muss geeignet sein (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 BayFwG).

Die Wahlen des stellvertretenden Kommandanten wurden gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 BayFwG schriftlich und geheim durchgeführt. Sie sind ferner nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Fürstenfeldbruck (§ 3 FwS) abgehalten worden. Vor der Durchführung des Wahlgangs wurde festgestellt, dass der Gewählte auch wählbar war. Der Gewählte hat nach Abschluss der Wahlhandlung seiner Wahl mündlich zugestimmt.

Zur Eignung ist folgendes festzustellen:

Die notwendigen Lehrgänge gem. § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) für den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten; Herrn Michael Schröder, können aktuell noch nicht nachgewiesen werden. Herr Schröder hat noch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ zu absolvieren. Die Bestätigung ist deshalb unter der Bedingung zu erteilen, dass Herr Schröder den Lehrgang in angemessener Frist (max. ein Jahr) nachholt (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 BayFwG und Nr. 8.2.2 Satz 2 und Nr. 8.4 VollzBekBayFwG).

Sodann steht einer Bestätigung durch die Stadt nichts im Wege.

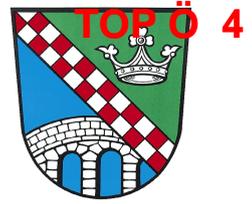
Die Amtszeit des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten dauert sechs Jahre (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BayFwG).

Die Verwaltung ist zuversichtlich, dass die äußerst vertrauensvolle und zielführende Zusammenarbeit mit dem neu gewählten stellvertretenden Kommandanten fortgesetzt werden kann.

Stadtrat  
26.10.2021



**Der Kreisbrandrat  
des  
Landkreises Fürstentfeldbruck**



Kreisbrandinspektion Fürstentfeldbruck  
KBR Hubert Stefan; Hans-Wegmann-Straße 18; 82216 Maisach-Gernlinden

**Kreisbrandrat  
Hubert Stefan**  
Hans-Wegmann-Straße 18  
82216 Maisach-Gernlinden

Telefon: 08142 / 44 23 52  
Telefax: 08142 / 44 23 53  
Mobil: 0171 / 653 58 23  
stefan@kbr-ffb.de

An  
Fr. Förg  
Hauptstr. 31

82256 Fürstentfeldbruck

Ihr Schreiben vom  
07.10.2021

Ihr Zeichen

Datum  
07.10.2021

Sehr geehrte Frau Förg,

in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aich am 06.10.2021 wurde

Herr Michael Schröder zum Stellvertretenden Kommandanten

der Freiwilligen Feuerwehr Aich gewählt.

Herr Schröder hat bisher nur den vorgeschriebenen Lehrgang „Gruppenführer“ besucht, den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ bisher aber noch nicht besucht und erfüllt damit noch nicht die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFWG.

Gegen seine Bestätigung als stellvertretender Kommandant durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck bestehen keine Einwendungen, wenn die Bestätigung für Herrn Schröder mit der Auflage erfolgt, dass der vorgeschriebene Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht wird.

Mit freundlichen Grüßen

H. Stefan, Kreisbrandrat

Stadtrat  
26.10.2021

# Niederschrift

über die Wahl des

stellvertretenden Kommandanten

für die „Freiwillige Feuerwehr Aich“  
am **06.10.2021**.

Der Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter oder Beauftragter

**Herrn Andreas Lohde, Feuerwehrreferent**

Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung

leitet die Wahl. Er eröffnet um 19:36 Uhr die Dienstversammlung der  
„Freiwilligen Feuerwehr Aich“

Zu wählen sind der  stellvertretende Kommandant

Der Wahlleiter stellt fest, dass die große Kreisstadt Fürstenfeldbruck die Dienstleistenden fristgerecht, d. h. mindestens 2 Wochen vor dem heutigen Termin unter Angabe der Tagesordnung geladen hat.

Eingeladen wurden **43**, anwesend sind **26**, Dienstleistende.

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und folgende Lehrgänge besucht hat:

1. Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr
2. Lehrgang für Gruppenführer  
oder  
Lehrgang für Zugführer, wenn die Feuerwehr mindestens einen Zug hat  
oder  
Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbände, wenn die Feuerwehr mindestens 3 Züge hat.

Ausnahmsweise genügt es, wenn sich der Gewählte verpflichtet die Lehrgänge innerhalb angemessener Zeit, möglichst eines Jahres, mit Erfolg zu besuchen.

Der Wahlleiter fordert die Versammlung auf, aus Ihrer Mitte durch Zuruf oder schriftlich Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, vorzuschlagen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; auch eine Aussprache kann stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Der Wahlleiter wiederholt die Vorschläge nochmals und fragt Sie, ob Sie sich der Wahl stellen wollen.  
Für die Wahl des Stellvertreters des Kommandanten stehen folgende Personen zur Wahl:

1. **Schröder, Michael** \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

Nachdem das Vorschlagsverfahren abgeschlossen ist, bildet der Wahlleiter den Wahlausschuss. Der Ausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzer, die nicht selbst Bewerber sein dürfen. Der Wahlleiter bittet zwei Wahlberechtigte durch Zuruf vorzuschlagen.

**Vorschlag von zwei Beisitzern**

Vorgeschlagen werden 1. Ott, Michael \_\_\_\_\_  
2. Kolb, Christian \_\_\_\_\_

Sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss.

**Vorschlag von mehr als zwei Beisitzern**

Vorgeschlagen werden 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_  
4. \_\_\_\_\_  
5. \_\_\_\_\_

Aus diesen Personen werden zwei Beisitzer gewählt. Dabei entfallen auf

1. _____	_____ Stimmen
2. _____	_____ Stimmen
3. _____	_____ Stimmen
4. _____	_____ Stimmen
5. _____	_____ Stimmen

Die zwei Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss.

Der Wahlleiter erläutert daraufhin die Grundzüge des Wahlverfahrens wie sie die gemeindliche Satzung für die freiwillige Feuerwehr bestimmt, insbesondere:

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Ankreuzen eines Namens auf den vorbereiteten Stimmzetteln.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja oder Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

**Wahl des stellvertretenden Kommandanten**

Jeder anwesende Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel auf dem die Namen der Bewerber eingetragen sind.

Bei Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel prüft der Wahlausschuss ob jeweils Stimmberechtigung vorliegt. Dadurch werden die Stimmzettel in ein Behältnis gelegt. Nach Abschluss des Wahlvorganges zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel und ermittelt das Ergebnis.

Abgegeben wurden (höchstens Anzahl der abgegebenen Wahlberechtigten) 26\_\_\_ Stimmen

ungültig sind 1\_\_\_ Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen

1. Schröder, Michael	25 Stimmen
2. _____	_____ Stimmen

Wenn keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt bzw. zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl Stimmgleichheit vorliegt, wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein Bewerber aufgestellt war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Bei Stimmgleichheit von Mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los wer in die Stichwahl kommt.

Für die Stichwahl werden wieder vorbereitete Stimmzettel an die Wahlberechtigten ausgegeben.

Nach Abschluss des Wahlvorganges stellt der Wahlausschuss folgendes Ergebnis fest:

Abgegeben wurden (höchstens Anzahl der abgegebenen Wahlberechtigten) \_\_\_\_\_ Stimmen

ungültig sind \_\_\_\_\_ Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen

1. \_\_\_\_\_ Stimmen

2. \_\_\_\_\_ Stimmen

Bei Stimmgleichheit zwischen diesen Bewerbern entscheidet das Los, dass der Wahlleiter sofort vor der Versammlung ziehen lässt.

Nach Abschluss der Wahlverhandlung stellt der Wahlleiter fest, dass der Bewerber

**Schröder, Michael**

zum stellvertretenden Kommandanten gewählt wurde.

Auf Befragen durch den Wahlleiter erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annimmt.

(Wenn der gewählte erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt, ist nochmals zu wählen und eine neue Niederschrift zu fertigen.)

Der Wahlleiter stellt noch fest, dass die Wahlperiode von 6 Jahren mit der Annahme der Wahl und die Amtszeit des Kommandanten mit Zustellung des Bestätigungsschreibens der Gemeinde, frühestens aber mit Ablauf der Wahlperiode des Vorgängers beginnt. Er fordert die Gewählten auf, soweit noch nicht vorhanden, die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge innerhalb von 8 Tagen der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Danach schließt der Wahlleiter die Wahlverhandlungen.

  
 \_\_\_\_\_  
 Wahlleiter

  
 \_\_\_\_\_  
 Beisitzer

  
 \_\_\_\_\_  
 Beisitzer

  
 \_\_\_\_\_  
 Schriftführer

Stadtrat  
26.10.2021

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2525/2021

## 22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 061 Wirtschaft vor Ort stärken - Gebühren senken			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	26.08.2021	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 2	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	26.10.2021	Ö

Anlagen:	1) SA Nr. 061 Wirtschaft vor Ort stärken – Gebühren senken 2) Protokollauszug Stadtrats-Beschluss vom 27.10.20
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Aussetzung der Kosten für alle jährlichen Sondernutzungs-erlaubnisse (außer Zeitungsstände, Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten) für das Jahr 2021. Die Kosten werden den Erlaubnisinhabern für das Jahr 2022 gutgeschrieben.

Die Verwaltung schreibt zeitnah alle betreffenden Erlaubnisinhaber\*innen an und informiert diese, dass eine Zahlung der SN-Gebühren erst wieder ab dem Jahr 2023 fällig wird. Für Unternehmen, die ab 2022 nicht mehr tätig sind, soll die Rückerstattung der Gebühren erfolgen.

Für einmalige Sondernutzungen im Jahr 2021 für Dekorationsgegenstände nach Nr. 7 des SNGVerZ, die für wirtschaftsfördernde Aktionen aufgestellt werden, werden keine Kosten erhoben. Für bereits durchgeführte Aktionen werden die Kosten rückerstattet.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	ca. 25.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	keine			€

**Sachvortrag:**

Im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ging per Mail am 21.07.2021 der Antrag des Stadtrates Herrn Halbauer bei der Verwaltung ein, dass der Stadtrat beschließen möge, die Kosten für alle jährlichen Sondernutzungserlaubnisse (außer Zeitungsständer, Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten) für das Jahr 2021 auszusetzen. Diese Kosten sollen den Erlaubnisinhabern für das Jahr 2022 gutgeschrieben werden. Für einmalige Sondernutzungen für Dekorationsgegenstände nach Nr. 7 des SNGVerZ, die für wirtschaftsfördernde Aktionen aufgestellt werden oder wurden, sollen keine Kosten erhoben bzw. diese zurückerstattet werden (Anlage 1).

Für das Jahr 2020 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.2020 gleichlautenden Beschluss gefasst (Anlage 2).

Seit März dieses Jahres sind die Gaststätten und Geschäfte entsprechend der geltenden Hygienebestimmungen wieder geöffnet. Dennoch befinden sich die örtlichen Unternehmerinnen und Unternehmer in schwierigen Zeiten: Nach wie vor führen durch Abstandsregeln entsprechend eingeschränkte Besucherzahlen oder die Zuwendung der Kunden zu Versandbestellungen und Lieferdiensten zu verringerten Einnahmen.

Die Verwaltung hat in diesem Jahr die Unternehmen wieder unterstützt, indem sie z.B. vergrößerte Freischankflächen zum Preis für die vor Corona geltenden Freiflächen vergeben hat.

Dies sollte den Gaststätten die Möglichkeit geben, sich zumindest im Außenbereich einem Kundenaufkommen von Vor-Pandemie-Zeiten anzunähern.

Dennoch bleibt die heimische Wirtschaft auch im Jahr 2021 stark belastet. Die Besucherzahlen haben sich bei weitem noch nicht erholt und auch die in den vergangenen Monaten entstandenen finanziellen Defizite konnten bisher von vielen Betrieben nur langsam reduziert werden.

Aus diesen Gründen unterstützt die Verwaltung den vorliegenden Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf erneute Aussetzung der Gebühren für Sondernutzungen.

Nach Rücksprache mit der Stadtkämmerei und dem Finanzreferenten Herrn Prof. Dr. Klaus Wollenberg sind die für den städtischen Haushalt zu erwartenden Mindereinnahmen in Höhe von ca. 25.000,00€ insofern zu verkraften, als man sich erhofft beizutragen, dass auch angeschlagene finanzschwächere Betriebe die Pandemiezeit verkraften und dem Stadtbild erhalten bleiben.

Die Gebührenausssetzung in Form eines Guthabensystems ist ein verwaltungstechnisch einfacher Weg die einheimische Wirtschaft zu entlasten und vermeidet eine Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt.

Stadtrat  
26.10.2021



**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Herrn Oberbürgermeister Erich Raff**

**Antrag: Wirtschaft vor Ort stärken – Gebühren senken**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN stellen wir folgenden Antrag:

**Der Stadtrat beschließt die Aussetzung der Kosten für alle jährlichen Sondernutzungserlaubnisse (außer Zeitungständer, Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten) für das Jahr 2021. Diese Kosten wenden den Erlaubnisinhabern für das Jahr 2022 gutgeschrieben.**

**Die Verwaltung schreibt zeitnah alle betreffenden Erlaubnisinhaber\*innen an und informiert diese, dass eine Zahlung der SN-Gebühren erst wieder ab dem Jahr 2023 fällig wird. Für Unternehmen, die ab 2022 nicht mehr tätig sind, soll die Rückerstattung der Gebühren erfolgen.**

**Für einmalige Sondernutzungen im Jahr 2021 für Dekorationsgegenstände nach Nr. 7 des SNGVerZ, die für wirtschaftsfördernde Aktionen aufgestellt werden, werden keinen Kosten erhoben. Für bereits durchgeführte Aktionen werden die Kosten rückerstattet.**

**Begründung:**

Die Corona-Krise hat die heimische Wirtschaft stark getroffen. Trotz der Rettungspakete des Bundes und Landes stehen den Unternehmerinnen und Unternehmern, den (Solo-) Selbstständigen und Betrieben immer noch vor schwierigen Zeiten. Mit einer erneuten weitestgehenden Entlastung hinsichtlich der Gebühren im öffentlichen Raum wollen wir einen kleinen Teil dazu beitragen unsere Gastronomie und Kaufleute zu unterstützen. Die hiermit bis zum Jahresende erneut befristete Gebührenreduzierung auf Null wäre ein schneller, verwaltungsmäßig einfacher und effizienter Weg die heimische Wirtschaft zu entlasten und die logische Fortsetzung unseres gemeinsamen Stadtratbeschlusses vom 31.08.2020. Die Anregungen der Stadtverwaltung, nicht die Sondernutzungssatzung (SNGVerZ) zu ändern, sondern mit einem Erlass- und Guthabensystem zu arbeiten, haben wir hiermit Rechnung getragen.

**Von:** [mail@jan-halbauer.de](mailto:mail@jan-halbauer.de) [mailto:[mail@jan-halbauer.de](mailto:mail@jan-halbauer.de)]

**Gesendet:** Dienstag, 20. Juli 2021 18:43

**An:** Raff, Erich (OB) <[Erich.Raff@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Erich.Raff@fuerstenfeldbruck.de)>

**Cc:** 'PARTEI GUL FFB fraktion' <[fraktion@gruene-ffb.de](mailto:fraktion@gruene-ffb.de)>; 'SZ FFB' <[lkr-fuerstenfeldbruck@sueddeutsche.de](mailto:lkr-fuerstenfeldbruck@sueddeutsche.de)>; 'Tagblatt FFB' <[ffb-tagblatt@merkur-online.de](mailto:ffb-tagblatt@merkur-online.de)>; 'Kreisbote' <[redaktion-ffb@kreisbote.de](mailto:redaktion-ffb@kreisbote.de)>; [redaktion@amper-kurier.de](mailto:redaktion@amper-kurier.de)

**Betreff:** Antrag: Wirtschaft vor Ort stärken - Gebühren senken

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anbei die logische Fortsetzung unseres damaligen Gemeinschaftsantrags „Wirtschaft vor Ort stärken – Gebühren senken“ für das Jahr 2021. Anlässlich einiger Nachfragen aus den Geschäften Brucks, ob die Stadt heuer wieder auf Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Raum verzichten würde, kam es zur Wiedervorlage. Wir würden uns freuen, wenn wir das Thema zeitnah im Stadtrat diskutieren könnten.

Beste Grüße

Jan Halbauer

**Jan Halbauer**

Stadtrat, Kreisrat

Bezirksrat

Tel. +49 176 22 910 747

E-Mail: [mail@jan-halbauer.de](mailto:mail@jan-halbauer.de)

Internet: [www.jan-halbauer.de](http://www.jan-halbauer.de)

Stadtrat  
26.10.2021

**Auszug  
aus der Niederschrift über die  
9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates  
vom 27.10.2020**

**Vorsitzender, Oberbürgermeister:**

Herr Erich Raff;

**2. Bürgermeister:**

Herr Christian Stangl;

**3. Bürgermeisterin:**

Frau Dr. Birgitta Klemenz;

**Stadtratsmitglieder:**

Herr Dr. Robert Aldini; Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Dr. Marcel Boss; Herr Markus Britzelmair; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Frau Karin Geißler; Herr Peter Glockzin; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Frau Tina Jäger; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Martin Kellerer; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Frau Gina Merkl; Herr Franz Neuhierl; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pöttsch; Herr Dr. Andreas Rotenberger; Frau Lisa Rubin; Herr Johann Schilling; Frau Katrin Siegler; Herr Georg Stockinger; Herr Florian Weber; Frau Irene Weinberg; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

**Beratungspunkt (öffentlich):**

TOP 6	<b>SA-Nr. 198 Wirtschaft vor Ort stärken - Gebühren senken</b>
-------	--

**Sachvortrag:**

Der Sachvortrag Nr. 2188/2020 vom 06.10.2020 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr **StR Droth** erkundigt sich, welche Änderungen konkret von der Verwaltung vorgeschlagen werden.

Herr **OB Raff** erklärt, dass für die einmalige Sondernutzung keine Verwaltungskosten erhoben werden bzw. bereits bezahlte Gebühren wieder zurückerstattet werden.

Herr **StR Droth** regt an, den Beschluss zeitlich bis Ende des Jahres 2021 bzw. bis zum Frühjahr nächsten Jahres zu erweitern.

Herr **OB Raff** bittet darum, im Januar 2021 erneut über die aktuelle Situation zu entscheiden.

Ohne weitere Wortmeldungen fasst das Gremium folgenden

**Beschluss:**

1. Der Beschluss vom 31.08.2020 wird aufgehoben.

2. Der Stadtrat beschließt die Aussetzung der Kosten für alle jährlichen Sondernutzungserlaubnisse (außer Zeitungsstände, Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten) für das Jahr 2020. Diese Kosten wenden den Erlaubnisinhabern für das Jahr 2021 gutgeschrieben.
3. Die Verwaltung schreibt zeitnah alle betreffenden Erlaubnisinhaber an und informiert diese, dass eine Zahlung der SN-Gebühren erst wieder ab dem Jahr 2022 fällig wird. Für Unternehmen, die ab 2021 nicht mehr tätig sind, soll die Rückerstattung der Gebühren erfolgen.
4. Für einmalige Sondernutzungen im Jahr 2020 für Dekorationsgegenstände nach Nr. 7 des SNGVerZ, die für wirtschaftsfördernde Aktionen aufgestellt werden, werden keinen Kosten erhoben. Für bereits durchgeführte Aktionen werden die Kosten rückerstattet.

**Ja-Stimmen: 36**

**Nein-Stimmen: 0**

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Fürstenfeldbruck, 18.11.2020

  
Sophie Trnka  
Schriftführerin



gez. Erich Raff  
Oberbürgermeister

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2526/2021

## 22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Neuerlass der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	27.08.2021	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung	06.10.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	26.10.2021	Ö

Anlagen:	1) Derzeit gültige RRSV 2) Entwurf neue RRSV 3) Protokollauszug UVT vom 06.10.21
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, die Reinigung der Gehwege und die Sicherung der Gehwege im Winter in der Stadt Fürstenfeldbruck (Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV).

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

**Sachvortrag:**

Aufgrund der Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), welche zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurde den Kommunen vom Bayerischen Gemeindetag empfohlen die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung (RRSV) neu zu erlassen.

Kurzform der Änderungen:

In den Verordnungen der Kommunen (auch in Fürstenfeldbruck in § 2 Abs. 2 c der derzeit gültigen RRSV) war auch bisher schon vorgegeben, dass die Reinigung und Sicherung von gemeinsamen Geh- und Radwegen (Z 240 StVO) auf die Anlieger übertragen wird. Durch einen Rechtsstreit stellte sich heraus, dass im BayStrWG die Rechtsgrundlage hierfür gefehlt hat. Dies wurde nun mit dieser Gesetzesänderung nachgeholt:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen (= Anlieger) durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege **sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege** der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.

Allerdings wurde hierbei nochmal ausdrücklich klargestellt, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit eine Übertragung der Sicherungspflichten auf die Anlieger **nur in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zulässig ist**. Eine Abwälzung des Winterdienstes auch für die dem Radverkehr dienenden Flächen ist nicht zulässig.

Die derzeit gültige RRSV ist zum Vergleich als Anlage 1 dem Sachvortrag beige-fügt.

Anlage 2 ist der Entwurf der neuen Verordnung, die 1 Woche nach der Bekanntmachung in Kraft treten soll.

Zur Erläuterung:

- Redaktionelle Änderungen, wie aktueller Rechtsstand und geänderte Formulierung (ohne inhaltliche Änderungen) zum besseren Verständnis für die Anlieger, wurden in **ROT** dargestellt. Die übertragenen Pflichten sind so zu umschreiben, dass der Anlieger in aller Regel in zumutbarer Weise selbst feststellen kann, ob und wie er von den auferlegten Reinigungs- und Sicherungspflichten erfasst wird.
- Inhaltliche Änderungen / Ergänzungen wurden in **GRÜN** dargestellt.

**§ 2 Abs. 2 Gehbahnen**

Nach den Anwendungshinweisen zum Verordnungserlass ist die Festsetzung von Gehbahnen in § 2 Abs. 2 RRSV in einer Breite von 1,0 m bis max. 1,50m zulässig.

Hierbei soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit aufgrund der Klassifizierung der Straßen und dem Verkehrsaufkommen in den festgesetzten Breiten unterschieden werden.

Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen, egal ob selbständig oder unselbständig, darf die max. Breite nur auf 1,50m festgesetzt werden.

Fußgängerzonen und Verkehrsberuhigte Bereiche stehen nach der StVO dem Fußgänger in der gesamten Fläche zur Verfügung. Aus diesem Grund scheint die Festsetzung hierfür nicht logisch.

Diese unterschiedlichen Festsetzungen der Breiten werden für die § 6 „Reinigungsflächen“ und 11 „Sicherungsflächen“ gebraucht.

### § 3 Verbote

Abs. 2 a

Die Aufzählung z.B. Konfetti, Plastikteilchen zielt auf die Verschmutzungen vor dem Standesamt ab und verstärkt die bereits vorhandene Rechtsgrundlage für die evtl. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

### § 5 Reinigungsarbeiten

sind auf den Bedarfsfall abzustellen. Wiederkehrende Verpflichtungen unabhängig vom Gebot der Dringlichkeit sind ebenso wenig von der Verordnungsermächtigung gedeckt wie unzumutbare Abfallbeseitigungspflichten. Die ausführlichen Formulierungen der auszuführenden Arbeiten lassen die Anlieger ihre Pflichten klar erkennen.

c)

Die Herausnahme der Gitter und Eimer ist hierbei unzumutbar. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis (§ 10 Abs. 2 RRSV) zu befreien.

### § 6 Reinigungsflächen

Abs. 1

Die Reinigung der Gehwege ist in der gesamten Breite zumutbar, bei gemeinsamen Geh- und Radwegen jedoch nur für die für Fußgänger benötigte Teilfläche.

Abs. 3

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und des hohen Verkehrsaufkommens ist die Reinigung auf der Fahrbahn hier nicht zumutbar.

Abs. 4

Im Rahmen der vorgeschriebenen Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit wurde als Reinigungsfläche 1,50m angesetzt.

## § 10 Sicherungsarbeiten

Abs. 2

Die neue Formulierung ...sind am Rand der Gehbahn, bei schmalen Gehbahnen (oder wenn kein Gehweg vorhanden ist) am Rand der Fahrbahn so zu lagern, .... wurde gewählt, um möglichst das wechselseitige Hin- und Herschieben zwischen Anlieger (auf Fahrbahn) und Bauhof (wieder auf Gehweg) und den damit verbundenen Ärger der Anlieger zu vermeiden.

Zufahrten, Bordsteinabsenkungen wurden als sinnvolle Ergänzung eingefügt, da Probleme bekannt sind.

Abs. 3

Wurde neu eingefügt, da dies mehrfach beobachtet wurde.

## § 14 Inkrafttreten

Geplant:

UVT-Beschluss am 06.10.21 > StR-Beschluss am 26.10.21 > Bekanntmachung am 03.11.21 > Inkrafttreten am 10.11.21 rechtzeitig vor dem Winter.

Stadtrat  
26.10.2021

Stadtrat  
26.10.2021

**Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen,  
die Reinigung der Gehwege und  
die Sicherung der Gehwege im Winter  
in der Stadt Fürstenfeldbruck  
(Reinholdungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 u. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 523), erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende

**Verordnung:**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungspflicht der öffentlichen Straßen, der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den Gehwegen in der Stadt Fürstenfeldbruck.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Gehwege sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, die vor dem Vorderliegergrundstück liegen, (wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg außer Betracht bleiben) und
  - c) bei kombinierten Geh- und Radwegen eine dem Fußgängerverkehr dienende Teilfläche und
  - d) bei verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen eine Teilfläche in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehbahn außer acht bleiben
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3**

**Verbote**

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee ausgenommen im Sinne des § 10 Abs. 2
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### Reinigung der öffentlichen Straßen

#### § 4

#### Reinigungspflicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Flächen der Gehwege (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Vorderlieger brauchen einen Gehweg nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten, und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### § 5

#### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) die Gehwege im Sinne § 2 Abs. 2 zu reinigen. Die Gehwege sind

- a) im Bedarfsfall (insbesondere z.B. Frühjahrsreinigung, Laubfall) zu kehren; Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat ist, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier und Restmüll oder Wertstoffcontainern ersorgt werden können, zu entfernen;
- b) von Gras und Unkraut zu befreien.

Die Vorder- und Hinterlieger haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## **§ 6 Reinigungsflächen**

- 1) Reinigungsflächen sind die öffentlichen Gehwege im Sinne des § 2 Abs. 2.
- 2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehwege.
- 3) Bei den Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 2 und der Staatsstraße St.2054 ist eine Reinigungsfläche nur gegeben, wenn ein von der Fahrbahn baulich abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- 1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- 2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- 1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie betreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehwege im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. Treppen oder starken Steigungen) ist auch das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben dem Gehweg so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- 1) Sicherungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehweg.
- 2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- 1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, der Reinigung der Gehbahnen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Fürstenfeldbruck 01.01.2002 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 16.12.2009

Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister

**Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen,  
die Reinigung der Gehwege und  
die Sicherung der Gehwege im Winter  
in der Stadt Fürstenfeldbruck  
(Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 u. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende

## Verordnung:

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der **Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen**, in der **Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck**.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) **Gehbahnen** sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (unselbständige Gehwege) oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, die vor dem Vorderliegergrundstück liegen, (wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg außer Betracht bleiben) **in 1 m Breite** und
  - c) bei kombinierten Geh- und Radwegen (**Z 240 StVO**) eine dem Fußgängerverkehr dienende Teilfläche **in 1,50m Breite** und
  - d) bei verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen ohne Gehweg (**verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Zonen 30 oder verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche**) eine Teilfläche **von 1,50 m Breite**, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehbahn außer Acht bleiben
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (**Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG**).

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3 Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen, **umweltbelastende Verschmutzungen durch Kleinteile z.B. Konfetti, Plastikteilchen etc. vorzunehmen**;
  - b) **öffentliche Straßen** durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee ausgenommen im Sinne des § 10 Abs. 2
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### § 4 Reinigungspflicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten **Reinigungsflächen** gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Vorderlieger brauchen eine **öffentliche Straße** nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten, und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger **die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen** zu reinigen. **Sie haben dabei die Gehbahnen im Bedarfsfall**

- a) insbesondere zur Frühjahrsreinigung zu kehren **und den** Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat **zu entfernen** (soweit **eine Entsorgung** in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier und Restmüll oder Wertstoffcontainern **möglich ist**); **entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen**. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut **sowie Moss und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.**
- c) **insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen. Die Herausnahme des Gitters ist hierbei nicht erforderlich.**

## § 6 Reinigungsflächen

- 1) Reinigungsflächen sind die öffentlichen **Gehbahnen** im Sinne des § 2 Abs. 2.
- 2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der **Gehbahnen, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.**
- 3) Bei den Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 2 und der Staatsstraße 2054 **sowie der LKW-Ableitungsstrecke (Straßenzug Oskar-von-Miller-Straße – Fürstenfelder Straße – Äußere Schöngesinger Straße)** ist eine Reinigungsfläche nur gegeben, wenn ein von der Fahrbahn baulich abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.
- 4) **Bei verkehrsberuhigten Bereichen (325 StVO) und Fußgängerzonen (Z 242 StVO) beträgt die Reinigungsfläche 1,50m ab Grundstücksgrenze.**

## § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- 1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass **zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Arbeiten)** abgeschlossen wurden.
- 2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- 1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie betreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu

erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehwege im Winter

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der **Gehbahnen der öffentlichen Straßen (Sicherungsflächen)**, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. **Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).**

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. Treppen oder starken Steigungen) ist auch das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind **am Rand der Gehbahn, bei schmalen Gehbahnen (oder wenn kein Gehweg vorhanden ist) am Rand der Fahrbahn** so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- 3) **Es ist untersagt, Schnee und Eis von privaten Flächen auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.**

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- 1) Sicherungsfläche ist **die** vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegende **Gehbahn (§ 2 Abs.2).**
- 2) § 6 Abs. 2 – 4 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### **§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- 1) Befreiungen vom Verbot der **Straßenverunreinigung nach** § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die

Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Geh**bahnen** nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Sie gilt 20 Jahre.**
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, der Reinigung der Geh**bahnen** und die Sicherung der Geh**bahnen** im Winter in der Stadt Fürstenfeldbruck vom 01.01.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den .....

Erich Raff  
Oberbürgermeister

Stadtrat  
26.10.2021

Stadtrat  
26.10.2021

**Auszug  
aus der Niederschrift über die  
11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr  
und Tiefbau  
vom 06.10.2021**

**Vorsitzender, Oberbürgermeister:**

Herr Erich Raff;

**Ausschussmitglieder:**

Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Dr. Marcel Boss; Herr Thomas Brückner; Herr Quirin Droth; Frau Karin Geißler; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl; Herr Lohde, Andreas

**Beratungspunkt (öffentlich):**

<b>TOP 4</b>	<b>Neuerlass der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Der UVT empfiehlt dem Stadtrat den Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, die Reinigung der Gehwege und die Sicherung der Gehwege im Winter in der Stadt Fürstenfeldbruck (Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV) zu beschließen.

**Ja-Stimmen: 14****Nein-Stimmen: 0**

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Fürstenfeldbruck, 07.10.2021

Christine Hess  
Schriftführerin



gez. Erich Raff  
Oberbürgermeister

Stadtrat  
26.10.2021

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2439/2021

22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates				
Betreff/Sach-antragsnr.	Entwicklungsgebiet Am Hochfeld; Grundsatzbeschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	41-Zw	Erstelldatum	18.05.2021	
Verfasser	Zweckl, Florian	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	23.06.2021	N
1	Planungs- und Bauausschuss	vertagt	21.07.2021	N
2	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	22.09.2021	N
<b>3</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>26.10.2021</b>	<b>Ö</b>
Anlagen:	1. Rahmenplan „Hochfeld“ - Konzept Beispielhafte Baustrukturen 2. Rahmenplan „Hochfeld“ – Schwächenanalyse 2021 3. Vorschlag Planungsbereich „Hochfeld“ 4. Rahmenplan „Hochfeld“ - Konzept Flächennutzung, Baufelder, Freiflächen 5. Protokollauszug PBA-Sitzung v. 23.06.2021 6. Protokollauszug PBA-Sitzung v. 22.09.2021			

**Beschlussvorschlag:****Der Stadtrat beschließt:**

1. Der Rahmenplan aus dem Jahr 2008 als etwaige Grundlage für weitere Planungsüberlegungen in diesem Bereich wird aufgehoben.
2. Den Ausführungen der Verwaltung und dem im Sachvortrag unter Ziffer 4. formulierten Eckdaten und städtebaulichen Zielsetzungen im Hinblick auf eine zukünftige Weiterentwicklung der Rahmenplanung / eines zukünftigen städtebaulichen Wettbewerbs wird zugestimmt.
3. Die Auslobung des städtebaulichen Wettbewerbs wird in einem Arbeitskreis, zusammen mit den politischen Vertretern und Beiräten, abgestimmt und dem Planungs- und Bauausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				hoch
Umweltauswirkungen				hoch
Finanzielle Auswirkungen				Unbekannt
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

## Sachvortrag:

### 1. Bisheriger Stand/ Verfahren:

- 1985 Wettbewerb „Landespolizeidienststelle“ und „Am Hochfeld“ (ges.27,5 ha)
- 2008 Aufstellung eines Rahmenplans (Bearbeitung Büro „Zwischenräume“)
- 12/2008 PBA Vorstellung überarbeiteter Rahmenplan „Am Hochfeld“  
PBA Beschluss: *„Die Verwaltung wird beauftragt, den Rahmenplan als Grundlage für weitere Überlegungen der Stadt in diesem Bereich zu verwenden.“*
- 02/2009 Bürgertermin: Vorstellung Konzept vor Anliegern der benachbarten Wohngebiete und Grundstückeigentümer
- 2009 Sachantrag zur Errichtung einer „Solarsiedlung“ nach Freiburger Vorbild
- 2009-2021 Wechselnde Planungsabsichten und Bereitschaft der Grundstückseigentümer; wechselnde Investorenanfragen
- 2021 Kauf Grundstück Fam. Weiß durch GLB Projekt 15 S.à r.l. Luxemburg



### 2. Anlass:

Seit dem letzten offiziellen Beschluss einer Planungsgrundlage für das Gebiet „Am Hochfeld“ im PBA am 10.12.2008 (Anlage 1 Rahmenplan „Hochfeld“ - Konzept Beispielhafte Baustrukturen 30.10.2008) sind 13 Jahre vergangen. Seitdem wurde der sog. Bereich „Hochfeld West“ eigenständig erfolgreich entwickelt. Weiterhin wurde zentral, direkt nördlich der Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck zwischen den bei verbliebenen Bereichen „Hochfeld Mitte“ und „Hochfeld Ost“ 2013 die „integrative Kinderkrippe Am Hochfeld“ sowie 2018 der Diakoniekindergarten „Hochfeldkids“ errichtet. Dieses wurde ebenfalls ohne Bezugnahme auf den Rahmenplan aus 2008 umgesetzt (siehe Anlage 2 Rahmenplan „Hochfeld“ – Schwächenanalyse 2021).

Die Planungen zur Entwicklung der übrigen Bereiche „Am Hochfeld“ sollen wiederaufgenommen werden. Anfang 2021 fand der Kauf eines rund 2 ha großen Bereich des insgesamt rund 7,75 ha großen Geländes (siehe Anlage 3 – Vorschlag Planungsbereich) durch eine Immobiliengesellschaft statt. Hier wurde bereits vorab schriftlich eine konkrete Entwicklungsbereitschaft signalisiert.

Die Rahmenplanung weist mittlerweile an vielen Stellen sowohl Mängel als auch eine veränderte Ausgangslage auf. Zusammen mit der Definition städtebaulicher Ziele (z.B. für ein mögliches zukünftiges Wettbewerbsverfahren) als Voraussetzung für eine weitere Entwicklung sollte der Rahmenplan von 2008 nicht weiterverfolgt werden. Es wird eine Aufhebung der Fortführung des Rahmenplanes von 2008 als Grundlage für weitere Planungsüberlegungen in diesem Bereich empfohlen.

### 3. Überarbeitung Rahmenplanung 2008:

- A. Mittlerweile veränderte Ausgangslage am Hochfeld (siehe Anlage 2):
- „Hochfeld West“ bereits unabhängig realisiert
  - Kindergarten und Krippe mittig im Planungsgebiet errichtet → Verkehrskonzept Rahmenplan 2008 nicht möglich → grundsätzliche Überarbeitung notwendig
  - Standort des geplanten „Sportzentrums II“ nicht mehr am Hochfeld
  - energietechnische Versorgung des Wohngebiets über ein Blockheizkraftwerk auf der Auffahrts-Insel zur B 471 nicht möglich → neue Lösung/ Standort notwendig
  - Ursprünglich geplanter Verkehrskreuzungspunkt zwischen Hochfeld „West“ (jetzt Anwohnerstraße „Ringelnetzweg“) und Hochfeld „Mitte“ nicht realisiert
  - Aktuell Teilnutzung des südwestlichen Bereichs als Ausweichparkplatz der Polizei
- B. Strukturelle Schwächen in der Rahmenplanung 2008 (siehe Anlage 2):
- Nicht mehr zeitgemäße Dichtewerte und Höhenentwicklung
  - städtebauliche Struktur überholt; überw. verdichteter Doppel- /Reihenhausbau
  - Quartiersgrün mit Öffnung zur B 471 städtebaulich/ lärmschutztechnisch fraglich
  - Lösungsvorschläge Immissionsschutz im Rahmenplan 2008 entwickelbar
  - Keine Möglichkeiten einer Abschnittsweisen Entwicklungsmöglichkeit und Quartiersweisen Unterteilung des Gesamtgebietes im Rahmenplan 2008 möglich
  - Ausrichtung des Gesamtkonzeptes von 2008 an der Fußwegeachse des südöstlich angrenzenden Wohngebietes (verdichtete Reihenhausbebauung) fraglich
- C. Überarbeitungskriterien des Rahmenplans von 2008:
- Dichte/ Geschossigkeit erhöhen
  - Geschosswohnungsbau-Anteil 70%
  - Ermöglichung einer abschnittsweisen Realisierung
  - Verkehrstechnische Erschließung neu gestalten
  - Besser angepasstes Lärmschutzkonzept
  - Quartiersgrün neu entwerfen
  - Einbezug der neuen vorhandenen Strukturen
  - Bessere Anbindung an die bestehenden Siedlungsränder im Süden und Osten
  - Weniger stringente städtebaul. Orientierung an der Wegeverbindung im Südosten

#### 4. Städtebaulicher Wettbewerb - Städtebauliche Eckdaten und Kennwerte:

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, im Hinblick auf einen möglichen zukünftigen städtebaulichen Wettbewerb folgende Eckdaten und Ziele zu beschließen:

##### A. Eckdaten - Struktur und Dichte:

Die Baustruktur setzt sich in der Rahmenplanung von 2008 zu 55 % aus Doppel- und Reihenhäusern mit II-III Geschossen und lediglich zu 45 % aus Geschosswohnungsbau mit III-IV Geschossen zusammen (siehe Anlage 4 Rahmenplan „Hochfeld“ – Konzept Flächennutzung, Baufelder, Freiflächen 30.10.2008). Es würden hier rund 270 Wohneinheiten (WE) mit rund 760 Einwohnern (1 EW / 40 m<sup>2</sup> GF) vorgesehen. Bei einer Gebietsgröße von rund

77.500 m<sup>2</sup> (7,75 ha) ergibt sich eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,78 (netto).

Auf Grund der Lage des Entwicklungsgebietes im direkten Stadtgefüge (Innen- vor Außenentwicklung) und der umgebenden Bebauungen v.a. im Osten (IV Geschosse) und Westen („Schlangenhäuser“ bis V Geschosse) wird die o.g. Dichte der Rahmenplanung von 2008 zu gering angesehen und sollte erhöht werden. In Zeiten akuter Wohnungsnot wird eine flächige zweigeschossige Bebauung mit individuellen Doppel- und Reihenhäusern als kritisch gesehen.

**Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, für die weitere Planung folgende Eckdaten vorzugeben:**

- 1) **Kein individueller II geschoss. Einfamilien-/ Doppel-/ Reihenhausbau**
- 2) **Anteil Geschosswohnungsbau: 70 %**
- 3) **Anteil verdichteter Reihenhausbau: 30 %**
- 4) **Geschossigkeit: mind. III, tw. IV–V geschossig**
- 5) **GFZ (netto): 0,85**
- 6) **Anteil Öffentliche Grünflächen: mind. 25 %, Zielwert 30 %**
- 7) **Anteil Erschließungsflächen: max. 10 %**

Die Struktur des Rahmenplanes von 2008 weiter zu entwickeln (siehe Kapitel 3). Die in der Rahmenplan von 2008 angestrebte Dichte sollte nicht weitergeführt sondern entsprechend der o.g. Kennwerte erhöht werden. Bei einer angestrebten GFZ von 0,85 würde sich die Zahl der Wohneinheiten von ca. 270 auf ca. 330 WE und die Einwohnerzahlen von ca. 760 auf ca. 925 EW erhöhen.

**B. Städtebaulicher Siedlungs-Charakter:**

**Zielvorstellung ist ein verkehrsarmes, verdichtetes, aber dennoch luftiges und sonniges, ökologisch nachhaltiges Wohnquartier mit starker sozialer Durchmischung (unterschiedlichste Wohnformen und Wohngrößen) und qualitätsvollen weitläufigen Grünstrukturen.** Unter dem Gesichtspunkt eines städtebaulich gesamtheitlichen Identifikations-Charakters sollen differenzierte, demographiegerechte, qualitätsvolle Wohncluster unter Achtung der städtebaulichen Randlage entstehen.

**C. Stadtgrün und Ausgleichsflächen:**

**Es soll ein vielschichtiges, zwischen privaten und öffentlichen Räumen fließendes „Grünkonzept“ um ein oder mehrere zentrale, aufenthaltsorientierte Quartiers-Grünräume für unterschiedlichste Nutzergruppen zur Steigerung des Wohn- und Lebenswerts am Hochfeld geplant werden.** Hierbei sollen über attraktive Durchwegungen für Fuß- und Radverkehr mit stark vernetzenden Charakter Verbindungen in die benachbarten Quartiere ermöglicht werden. Die Dichteerhöhung über die Geschossigkeit ermöglicht eine einhergehende Erhöhung des Grünflächenanteils (Abstandsflächen) und somit einen sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Es sollen Möglichkeiten zur teilw. Integration von nötigen Ausgleichsflächen und der Niederschlagswasserentwässerung in die Grünkonzeption erarbeitet werden.

**D. Verkehr und Mobilität**

**Es soll unter Einhaltung der beschlossenen Leitziele des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) die Erstellung eines „Mobilitätskonzepts“ für ein möglichst autofreies; fahrradfreundliches Stadtquartier vorausgesetzt**

**werden.** Die Erschließung für die verschiedenen Verkehrsarten soll sichergestellt und unter der Vermeidung von Durchfahrtsverkehr die zentralen Straßenräume in ihrer Verbindungsfunktion reduziert sein. Die Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) soll z.B. durch die Erstellung von „Quartiers-Mobilitätsstationen“ (z.B. Carsharing, E-Leihräder/ Lastenräder, E-Scooter) und einer Anbindung an den ÖPNV deutlich verringert werden.

E. Klima und Energie

**Ziel ist ein „Klimaneutrales Quartier Hochfeld“ unter der Maßgabe der 2020 durch den Stadtrat gefassten Grundsatzbeschlüsse (Eindämmung der Klimakrise, Leitziele des Verkehrsentwicklungsplans und bilanzielle Klimaneutralität bis 2035).** Es soll die Erstellung eines „Energie- und Klimaschutzkonzeptes“ unter Einbezug der Nutzung nachhaltiger Rohstoffe und Recyclingmaterialien, einer kompakteren Bauweise mit einheitlichen Baustandards und einem klimagerechten und klimaangepassten Bauen (regenerativer Energiegewinnung mit Vernetzung in die Mobilitätskonzepte) gefordert werden.

F. Immissionen (Verkehrslärm)

**Entgegen der Rahmenplanung von 2008 muss eine lärmschutztechnische Lösung nicht zwingend als Gesamtkonzeption erarbeitet werden.** Es ist eine differenziertere Betrachtung der Immissionsschutz-Maßnahmen möglich. Bei einer abschnittswisen Realisierung sind ggf. geringere Immissionsschutztechnische Anforderung für Teilbereiche (Süd-Ost-Teil/ Süd-Westteil) notwendig und ggf. aktive Schallschutzmaßnahmen lediglich für Nordteil.

G. Versorgung und Soziales

**Prinzipiell soll ein sozial durchmischtes, demographiegerechtes Quartier „Am Hochfeld“ mit Wohnungsangeboten für versch. Einkommensgruppen entstehen.** Die Schaffung eines zentralen Quartiersplatzes mit Identifikationscharakter, einer kleinteiligen Quartiersversorgung mit Begegnungs- und Aufenthaltsbereichen („Social Hub“) sowie der Sicherung und Integration der bestehenden sozialen Einrichtungen ist anzustreben. Die „Soziale Bodennutzung“ (SoBon) für öffentlich geförderten Wohnungsbau soll 40% der zusätzlich geschaffenen Geschossfläche umfassen (befristet auf 40 Jahre). Es sollen Möglichkeiten der Integration von „Einkommensorientierter Förderung“ (EOF) und Genossenschaftlichen Wohnungsbau (ca. 20 %) erarbeitet werden.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.



TOP Ö 7

Stadt Fürstenfeldbruck  
**Rahmenplan "Hochfeld"**  
**KONZEPT**  
**Beispielhafte Baustrukturen**

- Geschößwohnungsbau
- Hausgruppen, Doppelhäuser
- Einzelhäuser

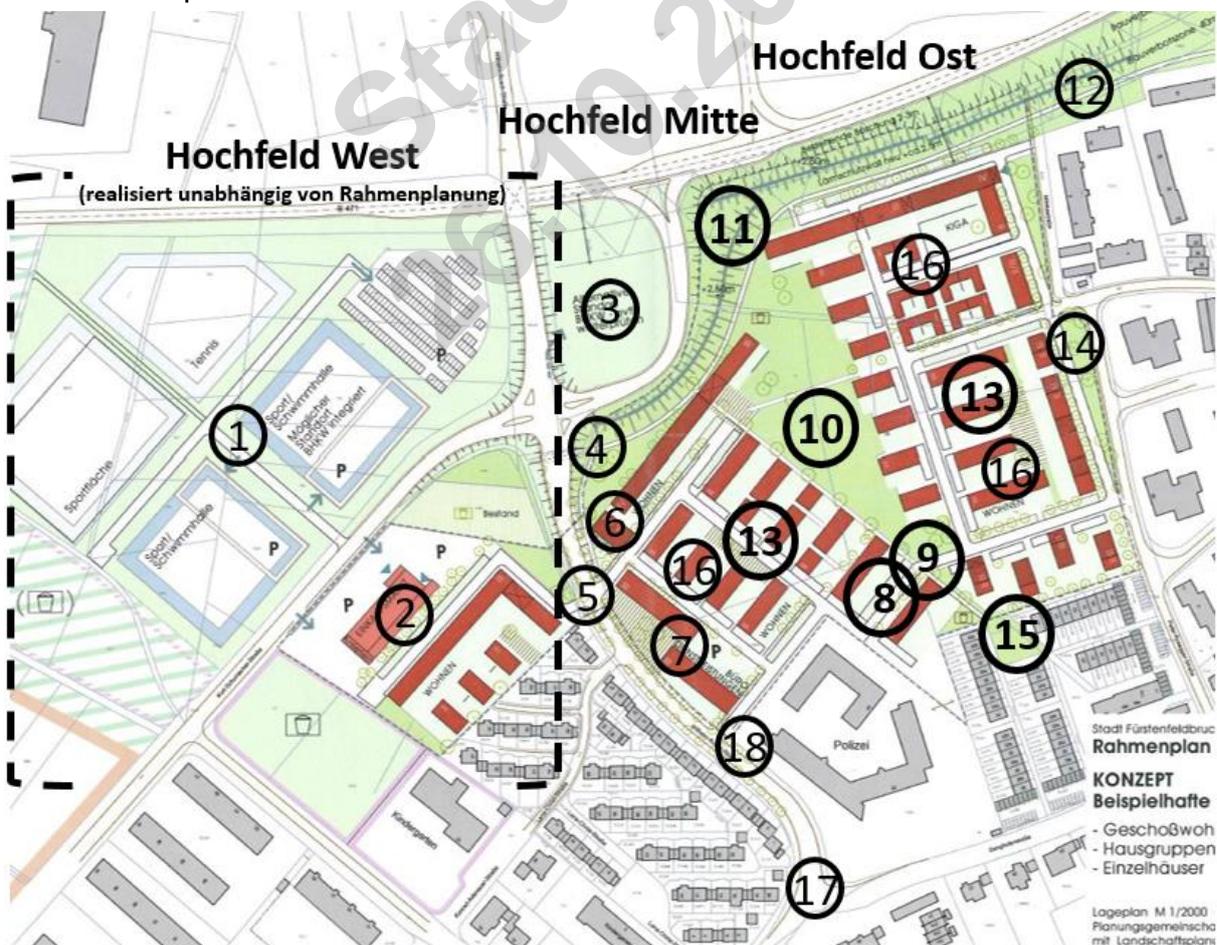
Lageplan M 1/2000 Stand 30.10.2008  
 Planungsgemeinschaft Zwischenräume  
 mit Landschaftsplanungsbüro B. Weihs

Stadtrat  
26.10.2021

## Rahmenplan „Hochfeld“ – Schwächenanalyse 2021

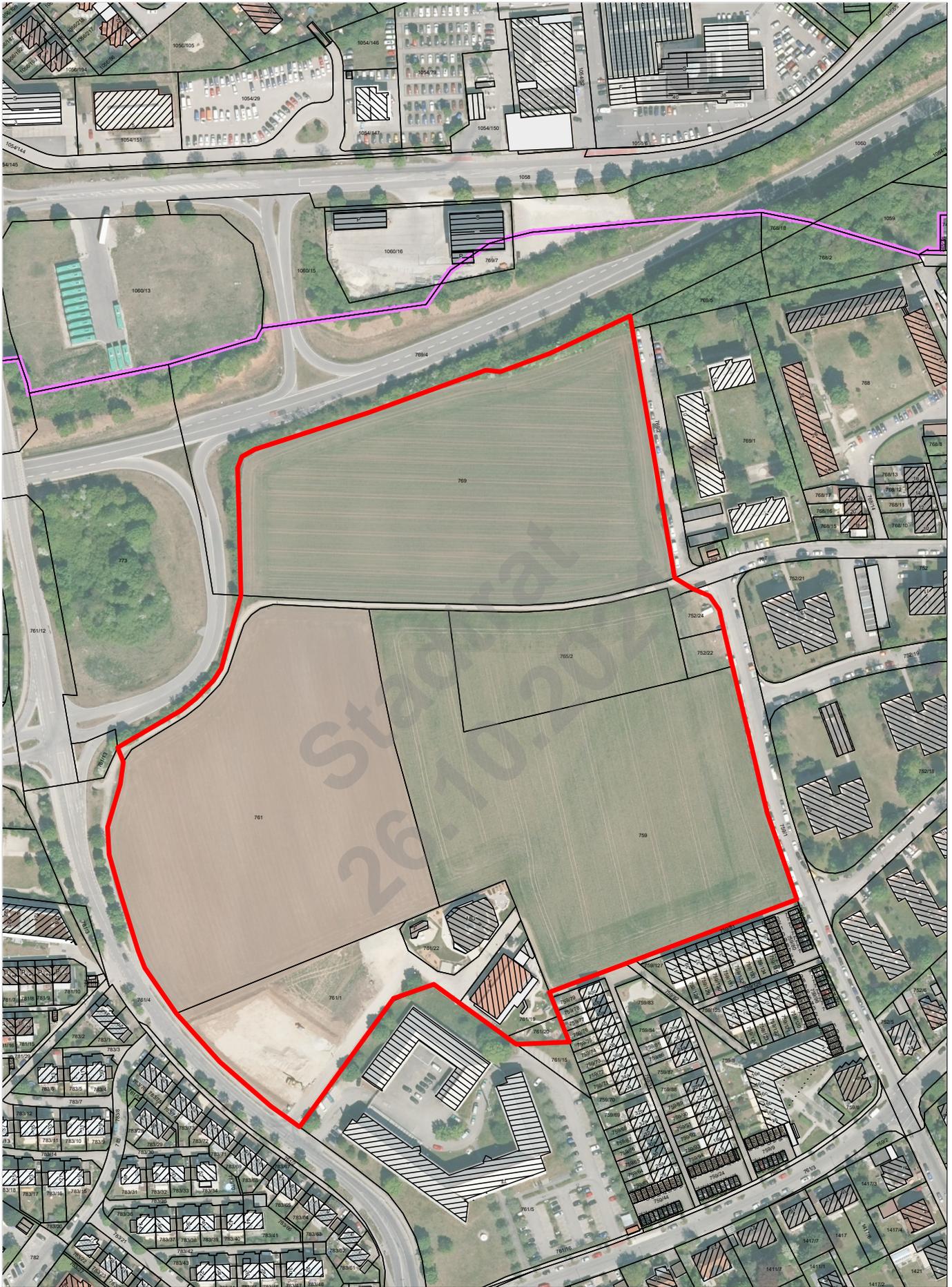
### Mängel und veränderte Voraussetzungen:

1. Standort des geplanten „Sportzentrums II“ nicht mehr am Hochfeld
2. Einkaufszentrum mittlerweile Eigenständig entwickelt
3. Geplantes Blockheizkraftwerk nicht möglich
4. Bestehende Fußwegunterführung und historischer „Hochfeld-Weg“ erhalten
5. Kreuzungspunkt zur Nahversorgung nicht umgesetzt
6. VI geschossiger Büroturm geplant (Mischgebiet)
7. Mischnutzung mit Gewerbe geplant, aktuell Ausweichparkplatz der Polizei
8. **Kindergarten und Kindertagesstätte errichtet, kein Bezug zu Rahmenplan  
-> geänderte Voraussetzungen**
9. **Ursprüngliche Durchfahrtsachse nicht mehr möglich (jetzt zwischen Kindertagesstätte und Kindergarten)**
10. **Quartiersgrün mit Öffnung zur B 471 grundsätzlich städtebaulich und lärm-schutztechnisch mangelhaft**
11. **Lösung Immissionsschutz (Lärmschutzwall/ -wand/ -bebauung?)**
12. Nördliche Fußwegeverbindung zu Augsburger Straße eigentumsrechtlich fraglich
13. **Niedrige Dichtewerte + geplante Höhenentwicklung nicht mehr tragbar, städtebaul. Struktur mangelhaft**
14. Zwei Einzelhausgrundstücke im Geltungsbereich
15. **Wichtigkeit der Nordwest – Südost Achse im Rahmenplan fraglich**
16. Möglichkeit zur quartiersweisen Entwicklung?
17. Verkehrstechnische Überlastung Knotenpunkt
18. Konfliktpotenzial - Einsatzausfahrt Polizei



12.04.2021 Zw

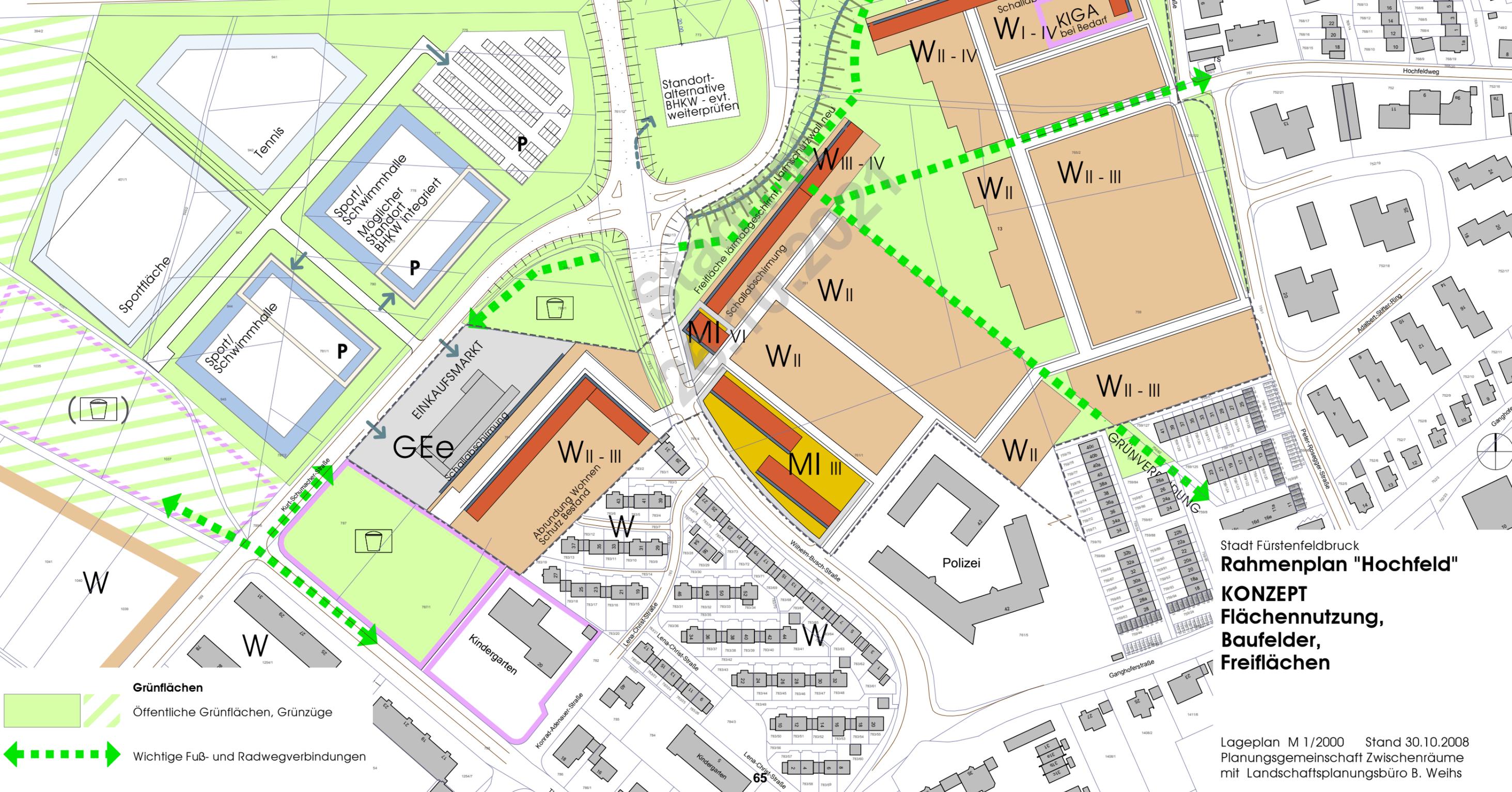
Stadtrat  
26.10.2021



 <p><b>Stadt Fürstenfeldbruck</b>                  Hauptstraße 31                  82256 Fürstenfeldbruck                  www.fuerstenfeldbruck.de</p>	Tel.: 08141 281 0 Fax.:08141 281 X	Bearbeitet: Zweckl Datum: 25.05. 2021
	Plan-Nr.:	Maßstab: 1:2500

Stadtrat  
26.10.2021

- Bauflächen**
- W** Wohnbaufläche  
/alternativ: Wohnen oder Mischgebiet  
/alternativ. Wohnen oder Gemeinbedarf
  - MI** Mischgebiet  
(Dienstleistungen, Büros, Praxen)  
/ Alternativ. MI oder GEe  
eingeschränktes Gewerbegebiet  
(hier: Nahversorger)
  - GEe** eingeschränktes Gewerbegebiet  
(hier: Nahversorger)
  - II - III** vorgeschlagene Geschößzahl,  
zB 2-3 Geschöße
  - II - III** Gemeinbedarf Sportflächen  
Sport- und Schwimmhalle
  - II - III** Gemeinbedarf Sportflächen  
Sportfreiflächen
  - P** Parkplatzflächen



- Grünflächen**
- Öffentliche Grünflächen, Grünzüge
  - Wichtige Fuß- und Radwegverbindungen

Stadt Fürstenfeldbruck  
**Rahmenplan "Hochfeld"**  
**KONZEPT**  
**Flächennutzung,**  
**Baufelder,**  
**Freiflächen**

Lageplan M 1/2000 Stand 30.10.2008  
 Planungsgemeinschaft Zwischenräume  
 mit Landschaftsplanungsbüro B. Weihs

Stadtrat  
26.10.2021

**Auszug  
aus der Niederschrift über die  
13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses  
vom 23.06.2021**

**Vorsitzender, 2. Bürgermeister:**

Herr Christian Stangl;

**Ausschussmitglieder:**

Herr Adrian Best; Herr Markus Britzelmair; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke;  
Herr Christian Götz; Herr Franz Höfelsauer; Herr Andreas Lohde; Frau Gina Merkl; Herr  
Mirko Pötzsch; Frau Judith Schacherl; Herr Johann Schilling; Herr Georg Stockinger;  
Frau Dr. Alexa Zierl;

**Vertreter/in:**

Frau Hermine Kusch;

**Beratungspunkt (nichtöffentlich):**

<b>TOP 3</b>	<b>Entwicklungsgebiet Am Hochfeld; Grundsatzbeschluss</b>
--------------	---

**Sachvortrag:**

**Herr Zweckl** verdeutlicht anhand der Beschlussvorlage Nr. 2439/2021 vom 18.05.2021 (Anlagen: Rahmenplan „Hochfeld“ – Konzept beispielhafte Baustrukturen, Rahmenplan „Hochfeld“ – Schwächenanalyse 2021, Vorschlag Planungsbereich „Hochfeld“, Rahmenplan „Hochfeld“ – Konzept Flächennutzung/Baufelder/Freiflächen) den Sachverhalt und sieht als ersten Schritt eine Diskussion hinsichtlich des Umgangs mit dem Rahmenplan.

**Stadträtin Kusch**, selbst wohnhaft in dem Bereich, sieht in den jetzigen Planungen eine Verschlechterung für die Anwohner, weshalb sie zunächst einer Aufhebung des Rahmenplanes nicht zustimmen kann und begründet dies mit der Erhöhung der Wohneinheiten bei einer Verkleinerung des Planungsgebietes. **Herr Zweckl** erklärt, dass eine Erhöhung der Wohneinheiten von ca. 270 auf ca. 330 geplant ist und damit ein Zuwachs um ca. 200 Einwohner gegenüber dem Rahmenplan 2008. Dies bedeutet eine Erhöhung der bestehenden Kennzahlen um max. 20 %. Ebenso wird die Bebauungsdichte, als Kernpunkt der Rahmenplanung für zu gering erachtet, weshalb eine maßvolle Erhöhung der Dichte um max. 30 % (1 Geschoss) wünschenswert ist.

**2. Bürgermeister Stangl** verdeutlicht, dass mit einer höheren Bebauung mehr Grünflächen gewonnen werden und diese auch als Abschirmung dient. Hinsichtlich der Werte hat man sich an den Planungen im Bereich Grimmsplatten orientiert und in den Überlegungen versucht Lösungen herbeizuführen, wonach einerseits der Flächenverbrauch reduziert und andererseits entsprechend mehr Wohnraum geschaffen wird. Dies, so betont 2. Bürgermeister Stangl, sollte auch das Ziel dieser Planungen sein.

**Herr Dachsel** bittet darum, sich zunächst in der Diskussion auf den Rahmenplan von 2008 zu beschränken, da dieser in einigen Punkten nicht mehr realisierbar ist und an anderen Stellen auch nicht mehr die städtischen Standards abgebildet werden, so dass der nicht zu realisierende Rahmenplan aufzuheben ist.

### 3. Überarbeitung Rahmenplanung 2008

**Stadtrat Brückner** nimmt Bezug auf den zum Flächennutzungsplan gehörenden Landschaftsplan, welcher verschiedene Frischluftschneisen in die Stadt vorsieht, die jedoch in den letzten Jahrzehnten verbaut wurden. Jedoch gerade in den klimatisch schwierigen Zeiten werden solche Frischluftschneisen unabdingbar, weshalb er darum bittet, die noch verbliebene Frischluftschneise entsprechend freizuhalten, damit Frischluft vom Rothschaiger Wald im Brucker Westen Richtung Innenstadt ziehen kann. Diesbezüglich sieht er auch die großen Gebäuderiegel entlang der B 471 problematisch, mit denen praktisch die Frischluft abgeschnitten wird. Wenngleich auch damit ein entsprechender Lärmschutz beabsichtigt wird, ist dieser durch die Tieflage der B 471 in diesem Bereich bereits gegeben.

**Stadtrat Lohde** begrüßt es, an den alten Rahmenplan grundsätzlich nicht mehr festzuhalten und bezeichnet es als richtig und zielführend. Seiner Ansicht nach biete sich das an die B 471 angeschlossene große Quartier an, um Wohnen und Arbeiten ein stückweit zusammenzubringen und sollte bei der Neuaufstellung eines Rahmenplanes nicht ausgeschlossen werden. Auch bietet sich auf Grund der in diesem Bereich befindlichen städtischen Flächen die Möglichkeit von Geschosswohnungsbau, gerne auch in Erbpacht, im Einheimischen-Modell an.

**Stadtrat Best** schließt sich seinen Vorrednern an und rät von einer großen Bebauungsdichte ab. Zur Schaffung von Wohnraum plädiert er für Geschosswohnungsbau, den er gerade in diesem Bereich der Umgebungsbebauung auch für sinnvoll hält.

**Stadträtin Dr. Zierl** pflichtet den Ausführungen von Stadtrat Brückner bei und würde das Thema Klimawandelanpassung gerade für dieses Gebiet viel deutlicher formulieren. Zum weiteren Vorgehen schlägt sie vor, den heutigen Beschluss zu teilen und zunächst den Rahmenplan von 2008 aufzuheben und mit einem Neustart die alten Pläne ab diesem Moment in zukünftigen Präsentationen nicht mehr zu präsentieren.

Auch **Stadtrat Schilling** spricht sich dafür aus, den Rahmenplan 2008 ad acta zu legen. Die großen Gebäuderiegel seien zwar für eine Lärmreduzierung dienlich, jedoch ein absolutes Totschlagargument für den Charakter des Gebietes.

**Stadtrat Brückner** spricht sich zustimmend für den Vorschlag von Stadtrat Lohde, ein urbanes Gebiet zu schaffen, aus und erinnert an das Tübinger Modell und hier an das vorbildliche Franzosenviertel, wo in den Erdgeschosszonen Gewerbe angesiedelt ist.

Nach Ausführungen von **Herrn Zweckl** zu den anzustrebenden Zielwerten führt **Herr Dachsel** zur weiteren Vorgehensweise aus, dass zunächst der Rahmenplan aufgehoben wird. Daran anschließend erfolgt die Erarbeitung und Vorgabe städtebaulicher Eckdaten, die wiederum, um ein vernünftiges Konzept zu erhalten, in einen städtebaulichen Wettbewerb einfließen.

Nachdem in der weiteren Aussprache von den **Stadträten Götz, Stockinger** und **Lohde** die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes auf Grund der Gemengelage sowie der zusätzlichen Kosten eher kritisch gesehen wird, heben sowohl **Herr Dachsel** als auch **Herr Zweckl** die Vorteile eines städtebaulichen Wettbewerbes hervor. So führt ein Wettbewerb zu einer Planungssicherheit und bietet auch eine größere

Auswahl. Auch sind im Vergleich zur Gesamtinvestition die Kosten für einen Wettbewerb relativ gering. Bezugnehmend auf die unterschiedlichen Grundstückseigentümer besteht lt. Herrn Zweckl auch die Möglichkeit als Vorgabe in den städtebaulichen Wettbewerb einzubinden, dass eine abschnittsweise Realisierung möglich sein muss.

**2. Bürgermeister Stangl** formuliert folgenden

**Beschluss:**

Der Rahmenplan aus dem Jahr 2008 als etwaige Grundlage für weitere Planungsüberlegungen in diesem Bereich wird aufgehoben.

**Ja-Stimmen: 15**

**Nein-Stimmen: 0**

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Fürstenfeldbruck, 01.07.2021

*R. Schmi*  
Ramona Schmi  
Schriftführerin



gez. Christian Stangl  
2. Bürgermeister

26.10.2021  
Stadtrat



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2515/2021

## 22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Jahresantrag 2022 Städtebauförderung I "Innenstadt"			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	41-Rz	Erstelldatum	12.08.2021	
Verfasser	Reize, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 2	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.09.2021	Ö
2	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	14.09.2021	Ö
2	<b>Stadtrat</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>26.10.2021</b>	<b>Ö</b>

Anlagen:	Jahresantrag 2022 Städtebauförderung I „Innenstadt“
----------	---

**Beschlussvorschlag:****Der Stadtrat beschließt:**

Der Jahresantrag 2022 Städtebauförderung I „Innenstadt“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				gering
Umweltauswirkungen				gering
Finanzielle Auswirkungen				Ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen der Stadt Fürstenfeldbruck sind seit längerem in das Bund-Länder-Programm (bis 1991) bzw. das Bayerische Städtebauförderungsprogramm aufgenommen, das **jährlich fortgeschrieben** wird.

Als Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Städtebauförderungsprogrammes dienen der Regierung die Programmanmeldungen der einzelnen Städte und Gemeinden.

Die Regierung von Oberbayern prüft die Programmanmeldungen der Städte und Gemeinden zuerst auf Förderfähigkeit und schlägt die Maßnahmen dann nach sachlichen oder räumlichen Schwerpunkten, ihrer Bedeutung und Dringlichkeit dem Innenministerium vor. Dieses stellt dann das **jährliche Förderprogramm** auf und die entsprechenden Mittel im **Landeshaushalt** zur Verfügung.

Da wie in vielen Bereichen auch für das Städtebauförderprogramm jährlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als von den Städten und Gemeinden zur Förderung beantragt werden, legt die Regierung besonderen Wert darauf, dass **nur solche Maßnahmen** angemeldet werden, **die im jeweiligen Haushaltsjahr auch realisierbar** sind. Damit soll vermieden werden, dass die wenigen verfügbaren Landesmittel teilweise wegen überhöhter oder nicht realisierbarer Programmanmeldungen blockiert werden.

Die **Regierung fordert** aus diesem Grund seit 1995 **den verbindlichen Beschluss des Stadt-** bzw. Gemeinderates über die Jahresanträge.

Weiterhin müssen die Anträge vorab mit der Regierung von Oberbayern vorbesprochen und abgestimmt werden. Dies ist erfolgt.

Der anliegende Antrag basiert auf der **Fortschreibung des Vorjahresantrages**. Im Antrag können nur solche Maßnahmen aufgenommen werden, die sowohl von der Finanzierung als auch von der zeitlichen Umsetzung in 2022 realistisch und realisierbar sind. Gleiches gilt für die Folgejahre.

Seitens der Regierung wurde vor kurzem darauf hingewiesen, dass seit dem Jahr 2016 im Programm Aktive Zentren keine neuen investiven Maßnahmen mehr begonnen worden sind. Die ROB weist ausdrücklich darauf hin, dass die Sanierungsmaßnahme nach §136 BauGB zügig durchzuführen ist. Es wird deshalb dringend empfohlen, die städtebaulichen Missstände kontinuierlich zu beheben. Ein Pausieren ist in der Städtebauförderung nicht vorgesehen, unter Umständen muss die Gesamtmaßnahme abgerechnet werden, was nicht im Sinne der Stadt Fürstenfeldbruck sein kann.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde für das **Jahr 2022 und die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2025** beiliegender Antrag erarbeitet. Der Jahresantrag umfasst aus methodischen Gründen einen Realisierungszeitraum bis zum Jahr 2025. *Es wird jedoch davon ausgegangen, dass einzelne Maßnahmen, die im Jahr 2025 aufgeführt sind, wie die Realisierung verschiedener Amperbrücken (Nr. 3.10, 3.11 und 3.12) sowie die Umgestaltung des Bereichs Ludwigstraße / Viehmarktplatz Nord, erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können.*

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Stadtrat  
26.10.2021

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Regierung von Oberbayern  
- Sachgebiet 34.1 -  
Postfach  
80534 München

**E N T W U R F**

**Stadtplanung**  
**Hauptstraße 31**  
**82256 Fürstenfeldbruck**  
Telefon: 08141 / 281-0  
Telefax: 08141 / 282-1199

**Allg. Öffnungszeiten:**  
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr  
Do 14:00-18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>  
[markus.reize@fuerstenfeldbruck.de](mailto:markus.reize@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 21.12.2021

Ihr Zeichen/  
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

41/ Rz

Sachbearbeiter/  
Ansprechpartner:

Herr Dachsel  
Herr Reize  
Frau Klein

Telefon:

08141 281-4000  
08141 281-4100  
08141 281-2100

Fax:

08141 282-4000  
08141 282-4100  
08141 282-2100

**Städtebauförderung;  
Jahresantrag im Bund / Länder - Städtebauförderungsprogramm 2022 / Innenstadt I  
Programm Lebendige Zentren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Fortschreibung der Anträge der Vorjahre - die Sanierungsziele sind seitdem unverändert - möchten wir Ihnen den Stand des Verfahrens mitteilen und den beigefügten Jahresantrag 2022 erläutern.

**I. Maßnahmen nach dem Bund- Länder- Programm**

Die Maßnahmen:

- Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
- Feinuntersuchung Augsburger Straße im Bereich zwischen Marktplatz und Marthabraustraße
- Plangutachten Viehmarktplatz
- Wegeverbindung Hauptstraße – Ludwigstraße (Teil 1)
- Umgestaltung Niederbronnerplatz mit Umfeld Knabenschule
- Mehrgenerationenhaus Alte Knabenschule
- Umfeld Schule Mitte (Promenade, Theresianumweg, Vorfeld Doppelturnhalle)
- Umgestaltung Vorplatz Post Bahnhofstraße 2

sind durchgeführt und wurden bereits abgeschlossen.

## **II. Darstellung des Verfahrensstandes der Einzelmaßnahmen:**

### **1. VORBEREITUNGEN**

#### **zu 1.1 Fortschreibung Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK):**

Im Jahr Oktober 2015 wurde das ISEK für den Innenstadtbereich / Marktplatz-West beschlossen. Dieses soll ab dem Jahr 2022 für die Gesamtstadt fortgeschrieben werden (Kosten: ca. 400.000.- €).

#### **zu 1.2 Vorbereitende Untersuchungen „Künstlervillen“**

Im Jahr 2023 ist vorgesehen, die vorbereitenden Untersuchungen „Künstlervillen“ an ein externes Büro zu vergeben. Die Kosten betragen ungefähr 7.500.- €.

#### **zu 1.3 Fortschreibung Einzelhandelsgutachten für die Gesamtstadt**

Für die Gesamtstadt wurde im Jahr 2010 das bisherige Einzelhandelsgutachten fortgeschrieben, als Grundlage für weitere Ansiedlungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Innenstadt. Dieses soll nunmehr im Jahr 2022 im Rahmen um Zusammenhang mit einem Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Gesamtstadt im Rahmen des Förderprogramms zur Konversion des Fliegerhorstes fortgeschrieben werden. Mittelfristig ist (Kosten: ca. 10.000.- €) der Aufbau eines internetbasierten Standortinformationssystems als Grundlage für ein aktives Flächenmanagement angedacht (Kosten: ca. 10.000.- €).

#### **zu 1.4 Wettbewerb „Aumühle und Lände“**

Im Bereich der Aumühle und Lände wurde im Jahr 2020 bezüglich der konkreten Gestaltung ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideen- und Realisierungswettbewerb durchgeführt. Die förderfähigen Kosten beliefen sich auf ca. 250.000.- €. Diese Maßnahme wurde über das neue Bayerische Städtebauförderungsprogramm „Innen statt Außen“ gefördert. Im Jahr 2022 soll auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses ein Rahmenplan erarbeitet werden (Kosten: ca. 90.000.- €).

#### **zu 1.5 Feinuntersuchung Augsburgener Straße im Bereich zwischen Marktplatz und Marthabräustraße**

Die Feinuntersuchung durch das Büro SEP (ohne Kreisverkehr) ist zunächst abgeschlossen und wird ggf. mit Kreisverkehr weitergeführt.

#### **zu 1.6 Plangutachten „Viehmarktplatz“**

Im Bereich Viehmarktplatz wurde in den Jahren 2016 und 2017 aufbauend auf den Ergebnissen des Moderationsverfahrens (s. Punkt 1.1) bezüglich der konkreten Gestaltung ein Plangutachten (Mehrfachbeauftragung) mit drei Planungsbüros durchgeführt. Der Beschluss zum weiteren Vorgehen ist im Jahr 2021 geplant. Die Kosten betragen ungefähr 340.000.- €. Seitens der Regierung von Oberbayern wurden förderfähige Kosten in Höhe von 210.000.- anerkannt. Das Projekt ist mittlerweile fördertechisch abgeschlossen.

### **zu 1.7 Feinuntersuchung Taubenhaus (s. Pkt. 3.20)**

Im Jahr 2023 soll auf Grundlage des Rahmenplans Aumühle und Lände (s. Punkt 1.4) eine Machbarkeitsstudie erfolgen. Die Realisierung ist nach Abschluss des o. g. Wettbewerbs stufenweise ab dem Jahr 2024 vorgesehen.

### **zu 1.8 Feinuntersuchung Fußgängerbrücke östlich der Amperbrücke B2**

Seitens der Stadt bestand vor längerer Zeit die Absicht, zwischen dem Bereich Pruggmayrstraße / Kirche St. Magdalena und der Münchner Straße auf Höhe des Stockmeierwegs eine Brückenverbindung für Fußgänger und Radfahrer zu errichten. Dies wurde jedoch mangels Verfügbarkeit eines hierfür erforderlichen Grundstücks nicht weiter verfolgt. Mittlerweile wurde das hierfür erforderliche Grundstück an eine Stiftung vererbt, die sich eine derartige Verbindung grundsätzlich vorstellen kann. Die Stadt beabsichtigt, hierfür im Jahr 2024 eine Feinuntersuchung im Sinne einer Machbarkeitsstudie zu beauftragen.

## **2. GRUNDERWERB**

Für etwaige Grunderwerbskosten werden keine Fördermittel beantragt.

## **3. BAU-/ ORDNUNGSMASSNAHMEN**

### **zu 3.1.1 Ausbau Wegeverbindung Niederbronnerplatz - Park am Marthabräuweiher**

Im Jahr 2014 wurde die gestalterische Aufwertung der Wegeverbindung vom Niederbronnerplatz zum Park am Marthabräuweiher (sog. Promenade) durchgeführt. Die Kosten betragen insgesamt ungefähr 290.000 €.

### **zu 3.1.2 Vorfeld Doppelturnhalle (Erweiterung Parkplatz)**

Im Zuge der Umgestaltung des Ausbaus Wegeverbindung Niederbronnerplatz - Park am Marthabräuweiher (Maßnahme 3.1.1, s. o.) wurde im Jahr 2014 der Parkplatz vor der Doppelturnhalle erweitert. Die Kosten betragen ungefähr 122.000 €.

### **zu 3.2 Ausbau Theresianumweg**

Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2014 abgeschlossenen Umbau des ehemaligen Graf-Rasso-Gymnasiums zu einer Grundschule, wurde der Theresianumweg zusammen mit dem Schulvorfeld umgestaltet. Die Kosten betragen insgesamt ungefähr 375.000 €. Es sind nach Abzug von Ausbaubeiträgen förderfähige Kosten in Höhe von ca. 224.000 € angefallen.

### **zu 3.3 Ausbau Kirchstraße (Abschnitt Marktplatz – Schulweg)**

In Fortführung des abgeschlossenen Umbaus „Marktplatz“, der in Stadtrat und Bevölkerung eine überwiegend positive Resonanz gefunden hat, ist die Umgestaltung der Kirchstraße einschließlich des Kirchvorplatzes bei St. Magdalena vorgesehen. Dazu soll dieser Bereich mit seiner historischen Bausubstanz gestalterisch aufgewertet und umfassend verkehrsberuhigt werden, wobei die Erschließungsfunktion gesichert sein soll. Die Gesamtkosten belaufen sich nach Schätzung durch das Büro SEP auf ca. 515.000 €. Die Realisierung ist ab dem Jahr 2025 vorgesehen.

#### **zu 3.4.1 Wegeverbindungen Hauptstraße – Ludwigstraße und Schöngesinger Straße – Pucher Straße**

Diese Wegeverbindungen sind im Teilbebauungsplanentwurf 1/1a (Bereich Innenstadt West) enthalten. Die Realisierung des ersten Abschnitts (Brezngasserl) der Wegeverbindungen Hauptstraße – Ludwigstraße ist im Jahr 2016 erfolgt. Die Realisierung der übrigen Wegeverbindungen soll nach Abschluss der geplanten Hochbaumaßnahme im Jahr 2022 erfolgen.

#### **zu 3.4.2 Wegeverbindungen Volksfestplatz – Viehmarkt bzw. Innenstadt**

Im Zuge des Moderationsverfahrens Viehmarkt hat sich herauskristallisiert, dass eine Aufwertung der Wegeverbindungen zwischen dem Parkplatz auf dem Volksfestplatz und dem Viehmarktplatz entlang des sog. Telekom-Areals eine große Bedeutung zukommt, um zukünftig die Zahl der Parkplätze auf dem Viehmarktplatz reduzieren zu können. Als erste Maßnahme soll deshalb bereits ab dem Jahr 2023 die Querungen der Unfallstraße gestalterisch aufgewertet werden. Ab dem Jahr 2025 soll im Zuge einer geplanten städtebaulichen Entwicklung des Telekom-Areals der mittlere Abschnitt aufgewertet werden. Die Baukosten betragen hierfür insgesamt ca. 70.000 €.

Ab dem Jahr 2024 sollen dann planerisch die parallel verlaufenden Wegeverbindungen zum Viehmarktplatz sowie zur Hauptstraße (Marktplatz) im Bereich der Jakob-Groß-Straße und der Aumillerstraße überplant werden (Kosten: ca. 80.000 €).

#### **zu 3.5.1 Verkehrsberuhigung Ludwigstraße / Viehmarktplatz**

Die Stadt Fürstentfeldbruck hat im Juli 2021 im Rahmen des Sonderprogramm Innenstädte beleben für den südlichen Viehmarktplatz (Baukosten: ca. 2,7 Mio €) eine Förderzusage: für 1 Mio. € förderfähige Kosten (Zuschuss: 800.000 € = 80%) erhalten. In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern können die übrigen Baukosten mit Städtebaufördermitteln aufgestockt werden (Fördersatz: 60%); eventuell ist sogar ein höherer Fördersatz möglich. Auf Grundlage des Plangutachtens (s. Punkt 1.6) soll nunmehr ab dem Jahr 2023 die Umgestaltung des südlichen Viehmarktplatzes sowie der Anschluss im Bereich der Viehmarktstraße - und der Ludwigstraße erfolgen.

Die Planung soll im Jahr 2022 erfolgen, die Umsetzung ist im Jahr 2023 geplant.

Die Umgestaltung des nördlichen Viehmarktplatzes sowie der Anschluss im Bereich der Ludwigstraße sollen erst nach Fertigstellung der Tiefgarage sowie der Bebauung ab dem Jahr 2025 erfolgen. Die Gesamtkosten für die Umgestaltung aller zukünftig öffentlich zugänglichen Flächen betragen nach derzeitigen Schätzungen ca. 5,6 Mio. €.

#### **zu 3.5.2 Marktgebäude mit Überdachung/ Viehmarktplatz**

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Viehmarktplatzes soll ab dem Jahr 2025 die Errichtung eines Marktgebäudes mit einer Teilüberdachung des Viehmarktplatzes erfolgen. Die Gesamtkosten betragen nach derzeitigen Schätzungen zwischen ca. 1,5 und 4,5 Mio. €, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Großteil der Kosten durch einen privaten Investor getragen wird.

### **zu 3.6 Öffentliche Tiefgarage / Viehmarktplatz**

Im Zuge der Umgestaltung des Viehmarktplatzes soll eine öffentliche Tiefgarage errichtet werden, die durch die Stadt finanziert wird. Die genaue Größe wird im Zuge des Plangutachtens festgelegt (s. Punkt 1.6). Bei 145 Stellplätzen ergäben sich nach den aus der bisherigen Planung bekannten Kosten, Gesamtkosten in Höhe von ca. 6,1 Mio. €. Seitens der Regierung von Oberbayern wurde signalisiert, dass für dieses Projekt wie in vergleichbaren Fällen die bisherige Grenze an förderfähigen Kosten (max. 10.000 € / Stellplatz) aufgehoben werden kann, so dass sich die Förderung deutlich erhöht. Die Planung wird voraussichtlich im Jahr 2023 beginnen, der Bau ab dem Jahr 2024. Der rechnerische Abschluss der Realisierung könnte im Jahr 2025 erfolgen.

### **zu 3.7, 3.8, 3.9 Verkehrsberuhigung und Neugestaltung der Zufahrt zur Aumühle (Bullachstraße und Leonhardsplatz):**

Für den Bereich der Aumühle / Stadtwerke mit dem historischen Bereich der Bullachstraße bis zum Leonhardsplatz wurde im Rahmen einer Feinuntersuchung geklärt, wie die derzeit stark versiegelten Freiflächen um die Aumühle im Rahmen einer Nachfolgenutzung verbessert und gesichert werden können. Die Feinuntersuchung wurde durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass ein Ausbau der Bullachstraße möglich ist. Im Bereich der Aumühle soll nunmehr seitens der Stadt lediglich der Vorbereich zwischen Stadtbibliothek und dem ehemaligen Stadtwerkeareal in Verlängerung der Bullachstraße umgestaltet werden. Der Stadtrat hat in der Sitzung am 24.06.2008 abgelehnt, die Planung einer Straßenverbindung zwischen Fürstentfelder Straße und Bullachstraße (Durchstich) weiter zu führen. Die Umgestaltung soll, ohne Durchstich, wie bisher über den Leonhardsplatz erfolgen. Hierzu werden Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung geprüft, die eine niveaugleiche Umgestaltung (verkehrsberuhigter Bereich) zulässt. Die Umgestaltung des Leonhardsplatzes ist im Jahr 2024 vorgesehen. Die Umgestaltung der Bullachstraße und des Bereichs vor der Stadtbibliothek ist im Jahr 2025 vorgesehen.

### **zu 3.10 Fortführung der Wegeverbindung Kneipp-Insel/Amperbrücke**

Mit den von dieser Wegeverbindung betroffenen Grundstückseigentümern ist eine kurzfristige Einigung leider immer noch nicht zu erwarten. Eine Realisierung wird daher voraussichtlich frühestens ab 2025 möglich sein.

### **zu 3.11 Amperstege (Kanalsteg, Ampersteg)**

Gemäß Sanierungskonzept und Feinuntersuchung Bullachstraße ist die Schaffung einer zusätzlichen Brückenverbindung von der Aumühle über die Kneippinsel zur Ledererstraße vorgesehen. Die Planung und Realisierung sind frühestens ab 2025 geplant.

### **zu 3.12 Wegeverbindung von der Schöngesinger Straße auf der Höhe des City-Points zur Lände**

Für diese Wegeverbindung hat sich die Stadt auf dem Areal Schöngesinger Straße 47 ein Wegerecht gesichert. Die Umsetzung dieser Maßnahme inklusive dem hierfür geplanten Brückenbau hängt im Wesentlichen vom erfolgreichen Abschluss der Grunderwerbsverhandlungen ab. Es besteht seitens der Stadt die Zielvorstellung, die Maßnahme spätestens im Jahr 2023 realisieren zu können.

### zu 3.13 Kommunales Förderprogramm zur Innenhofbegrünung

Wie bereits in den letzten Jahren soll im Sanierungsgebiet Innenstadt neben der Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum auch eine Verbesserung der Freiflächenqualität im privaten Bereich angestrebt werden. Hierzu sollen Privatpersonen im Rahmen eines kommunalen Förderprogramms Fördermittel von der Regierung von Oberbayern und von der Stadt Fürstentfeldbruck erhalten. Entsprechende Förderrichtlinien wurden erarbeitet und sind seit dem 01.06.2004 in Kraft. Nach derzeitigem Stand ist jährlich ein Fördertopf (förderfähige Kosten) von 20.000 € vorgesehen.

Mittelfristig ist beabsichtigt, dieses Programm auf Maßnahmen zur Fassadengestaltung sowie zur Schaffung von barrierefreien Zugängen auszuweiten.

### zu 3.14 Fußgängersteg entlang der Amper

Zwischen Amperbrücke und der Kirche St. Magdalena soll entlang des Nordufers ein Fußgängersteg errichtet werden, um eine attraktive Fußwegverbindung in das Quartier östlich des Marktplatzes zu schaffen, ergänzt durch einen Zugang zum Wasser (Slipstelle für Boote). Die Wegeverbindung ist bereits im Sanierungskonzept enthalten und soll nach Osten hin entlang des Friedhofs fortgesetzt werden. Für den ersten Bauabschnitt (Gesamtkosten: ca. 65.000 €) wurden förderfähige Kosten von ca. 55.000 € anerkannt. Die Planung und Realisierung sind frühestens ab 2024 geplant. Langfristig ist angedacht, von diesem Fußgängersteg aus in Verlängerung der Schulstraße eine Brückenverbindung über die Amper zu schaffen.

### zu 3.15 Umgestaltung Pruggmayerstraße und Umfeld St. Magdalena

Zur Aufwertung des öffentlichen Raumes soll der o. g. Bereich umgestaltet werden. Die Aufwertung ist bereits im Sanierungskonzept enthalten. Die Planung soll im Jahr 2023 erfolgen und im Jahr 2024 umgesetzt werden.

### zu 3.16 Neugestaltung Querung Dachauer Straße

Die barrierefreie Umgestaltung der Fußgängerquerung im Bereich der Unterführung unter der Dachauer Straße soll die Anbindung des Quartiers an die nördlich angrenzenden Quartiere verbessern. Seit der Umnutzung des ehemaligen Graf-Rasso-Gymnasiums zu einer Grundschule im Jahr 2014, stellt diese Unterführung wieder eine wichtige Schulwegeverbindung dar. Eine Voruntersuchung durch die Verwaltung sowie eine erste politische Behandlung ist erfolgt. Nach erfolgter endgültiger politischer Entscheidung sollen die Planung und Umsetzung im Jahr 2021 erfolgen. Gegenwärtig wird von Baukosten für den ersten Bauabschnitt in Höhe von ca. 210.000 € ausgegangen.

### zu 3.17 Umgestaltung Augsburger Straße im Bereich zwischen Marktplatz und Marthabräustraße

Im Zusammenhang mit einer geplanten Straßensanierung durch das staatliche Hochbauamt Freising soll dieser Bereich in den nächsten Jahren städtebaulich aufgewertet werden (s. Pkt. 1.5). Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 600.000 €. Davon fallen ca. 60.000 € an Planungskosten im Jahr 2023 an. Die Realisierung ist dann ab dem Jahr 2024 vorgesehen.

**zu 3.18 Umbau Münchner Straße im Bereich zwischen Amperbrücke und Stockmeierweg**

Im Zusammenhang mit einer geplanten Straßensanierung durch das staatliche Bauamt Freising soll dieser Bereich voraussichtlich im Jahr 2024 umgestaltet werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 600.000 €. Davon fallen ca. 100.000 € Planungskosten an.

**zu 3.19 Umbau ehemaliges Lichtspielhaus**

Die Stadt hat beschlossen, das ehemalige Lichtspielhaus in der Maisacher Straße 2014 zu erwerben und zu einer kommunalen Kultureinrichtung umzugestalten.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach einer ersten Kostenschätzung inkl. Sicherheit auf ca. 700.000 €. Ein Beschluss über das Nutzungskonzept ist im Jahr 2017 erfolgt. Der förderrechtliche Abschluss der Maßnahme ist im Jahr 2020 erfolgt. Seitens der Regierung von Oberbayern wurden ausgehend von Gesamtkosten in Höhe von ca. 498.000 € in einem vorläufigen Förderbescheid 430.000 € als förderfähig anerkannt.

**zu 3.20 Umbau Taubenhaus**

Im Anschluss an die Verlagerung der Stadtwerke soll im Bereich der ehemaligen Aumühle (Bullachstr. 27) der derzeit leer stehende westliche Gebäudeteil (sog. Taubenhaus; Baudenkmal; Eigentümer Stadtwerke) umgenutzt werden. Die Stadt hat mittlerweile das Areal von den Stadtwerken erworben. Im Anschluss soll auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses des Wettbewerbs Aumühle und Lände ein privater Investor gesucht werden. Die Stadt ist bereit, sich an förderfähigen Kosten in Höhe von ca. 600.000 € (incl. Feinuntersuchung, s. Punkt 1.8) zu beteiligen. Im Zuge des weiteren Projektverlaufs wird geprüft, ob eine höhere Beteiligung möglich und sinnvoll ist.

**zu 3.21 Umgestaltung Vorplatz Post Bahnhofstraße 2**

Die Realisierung und förderrechtliche Abwicklung ist im Jahr 2016 erfolgt.

**zu 3.22 Umgestaltung Wegeverbindung Silbersteg**

Die Wegeverbindung von der Schöngesinger Straße über den Silbersteg zur Bullachstraße soll analog zur Wegeverbindung Hauptstraße - Ludwigstraße (Brezngasserl; s. Punkt 3.4.1) im Jahr 2023 umgestaltet werden. Die Gesamtkosten für den nördlichen Abschnitt belaufen sich auf ca. 95.000 €. Der südliche Abschnitt ist erst nach Abschluss des Wettbewerbs Aumühle und Lände (s. Punkt 1.4) bzw. des Neubebauung im Bereich des ehemaligen Stadtwerkeareals sinnvoll.

**zu 3.23 Neubau Wegeverbindung „Deichensteg“**

Die vorhandene Fußgängerbrücke (sog. „Deichensteg“) zwischen der Emmeringer Straße und der Weiherstraße soll im Jahr 2024 erneuert und in diesem Zuge als Brückenverbindung für Fußgänger und Radfahrer ausgebaut werden.

Die Gesamtkosten für den nördlichen Abschnitt belaufen sich nach ersten groben Schätzungen auf ca. 680.000 €. Mit den Planungen soll im Jahr 2023 begonnen werden.

## 4. Sonstiges

### zu 4.1 Verfügungsfonds Stadtmarketing

Es ist ein Verfügungsfonds Stadtmarketing geplant. Die Finanzierung der privaten Seite erfolgt durch die Stadtmarketinggruppe des Gewerbeverbandes Fürstenfeldbruck. Die förderfähigen Kosten betragen zunächst 25.000 €.

Über den Verfügungsfonds sollen überwiegend Maßnahmen für den Strukturaufbau eines Innenstadtmarketings „Akteure gemeinsam aktiv“ (Veranstaltungen, Aktionen und Planungen) erfolgen. Es ist angedacht, im Folgejahr über den Verfügungsfonds den Aufbau einer Interessengemeinschaft als Grundlage für ein aktives Innenstadtmarketing und Flächenmanagement zu finanzieren. Dabei ist vorgesehen, den Verfügungsfonds auf insgesamt ca. 30.000 € zu erhöhen.

### III. Jahresantrag 2022:

In dem beiliegenden Jahresantrag zur Aufstellung des Bund / Länder Städtebauförderungsprogramms für 2022 werden für das Programmjahr folgende Maßnahmen angemeldet:

- Fortschreibung Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
- Rahmenkonzept Aumühle und Lände
- Wegeverbindung Hauptstraße-Ludwigstraße
- Verkehrsberuhigung Bereich Viehmarktplatz Süd (Planung)
- Wegeverbindung Schöngeisinger Straße ab Höhe City Point zur Lände (Planung)
- Kommunales Förderprogramm zur Innenhofbegrünung
- Neugestaltung Querung Dachauer Straße
- Verfügungsfonds Stadtmarketing

Die Stadt verpflichtet sich, für sämtliche angemeldeten Maßnahmen alle sich bietenden Einnahmemöglichkeiten auszunutzen und somit den beantragten Zuschussbedarf zu reduzieren. Die angemeldeten planerischen Maßnahmen und Zielsetzungen werden - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates - in das neue Investitionsprogramm 2022 bis 2025 einfließen. Die baulichen Maßnahmen werden erst in die mittelfristige Finanzplanung einfließen, wenn genauere Erkenntnisse aus den Vorbereitenden Untersuchungen vorliegen. Der Stadtrat hat den Jahresantrag 2022 in der Sitzung am 26.10.2021 in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Für Rückfragen bzw. nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Erich Raff  
Oberbürgermeister

# Jahresantrag zum Städtebauförderungsprogramm

Anlage 2 StBauFR

Zutreffendes bitte  ankreuzen oder ausfüllen

<b>1. Zuwendungsempfänger</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Markt <input type="checkbox"/> Gemeinde		Name <b>Fürstenfeldbruck</b>		
Anschrift Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck		Telefon 08141/28-1-2100 o. 4100		
Auskünfte erteilt Frau Klein o. Herr Reize		Telefax 08141/28-2-2100 o. 4100		
<b>2. Zur Förderung beantragte Maßnahme</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Sanierungsmaßnahme  <input type="checkbox"/> Entwicklungsmaßnahme  <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtmaßnahme  <input type="checkbox"/> Einzelvorhaben		Bezeichnung (z.B. Altstadt, Untersuchungsgebiet, Sanierungsgebiete ...) <b>I "Innenstadt" (Programm Lebendige Zentren)</b>		
Die Maßnahme wird gefördert seit		Jahr 2008	voraussichtlicher Abschluß	Jahr 2028
<b>3. Stand der Förderung</b>				Tsd. €
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR				20.072
bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt				
./i. bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt				284
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden				
<b>4. Programmanmeldung</b>		<b>Programmjahr</b>	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre	
		<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
		<b>2025</b>		
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)		<b>1.425</b>	1.908	6.245
./i. Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage				
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten		<b>1.425</b>	1.908	6.245
		10.210	10.210	10.210
<b>5. Erklärungen</b>				
<p>Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, daß die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.</p>				
Ort, Datum Fürstenfeldbruck, 21.12.2021			Dienstsiegel	
Erich Raff Oberbürgermeister				

## Erläuterungen zum Jahresantrag 2022

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung ....	förderfähige Kosten in Tsd. €					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2022	2023	2024	2025
<b>1. Vorbereitungen</b>						
1.1 Fortschreibung Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)	480	80	200	200		
1.2 Vorb. Untersuchungen Künstlervillen	8			8		
1.3 Einzelhandelsgutachten Gesamtstadt	44	34			10	
1.4 Rahmenplan Aumühle und Lände	90		50	40		
1.7 Feinuntersuchung Taubenhaus	20			20		
1.8 Feinuntersuchung Fußgängersteg östlich Amperbrücke B2	20				20	
<b>3. Bau-/Ordnungsmaßnahmen Innenstadt</b>						
3.3 Ausbau Kirchstraße (Abschnitt Marktplatz-Kirche)	515					515
3.4.1 Wegeverbindung Hauptstraße - Ludwigstraße	625	115	490	20		
3.4.2 Wegeverbindungen Volksfestplatz - Viehmarktplatz bzw. Innenstadt	150			20	80	50
3.5.1 Verkehrsberuhigung Ludwigstr./ Viehmarktstraße/Viehmarktplatz	5.600		400	1.300	1.000	2.900
3.5.2 Marktgebäude mit Überdachung	1.000				100	900
3.6 Öffentliche TG Viehmarkt 145 Stps	6.100			100	3.000	3.000
3.7 Verkehrsberuhigung u. Neugestaltung Bullachstraße	620					620
3.8 Freiflächengestaltung Stadtbibliothek	360					360
3.9 Umgestaltung Leonhardsplatz u. Teilbereich Bullachstr. (unmittelbarer Kirchenumgriff ) u.Verkehrsberuhigung	300				300	
3.10 Fortführung der Wegeverbindung v.d Kneippinsel zur Amperbrücke/ Leon- hardsplatz (Uferweg)	242					242
3.11 Stege über die Amper (2 Stege)	248					248
3.12 Wegeverbindung Schöngeisinger Str. ab d. Höhe City Point zur Lände	250		30		220	
3.13 Kommunales Förderprogramm zur Innenhofbegrünung	80		20	20	20	20
3.14 Fußgängersteg zw. Amperbrücke und St. Magdalena	240	55				185
3.15 Umgestaltung Pruggmayerstraße Umfeld St. Magdalena	200				50	150
3.16 Neugestaltung Fußgängerquerung Unterführung Dachauer Straße 1. BA	210		210			
3.17 Umgestaltung Augsburg Str. Süd (Marktplatz bis Marthabräustraße)	600				60	540
3.18 Umgestaltung Münchner Straße (Amperbrücke bis Stockmeierweg)	600			100	500	
3.20 Umnutzung Taubenhaus	580				130	450
3.22 Wegeverbindung Silbersteg Nord	95				95	
3.23 Neubau Deichensteg	680			50	630	
<b>4. Sonstiges</b>						
4.1 Projektfonds	115		25	30	30	30
<b>Gesamtsumme</b>	<b>20.072</b>	<b>284</b>	<b>1.425</b>	<b>1.908</b>	<b>6.245</b>	<b>10.210</b>

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2548/2021

## 22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Auflistung offener Sachanträge; Kenntnisnahme			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241 / kl	Erstelldatum	27.09.2021	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme	26.10.2021	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auflistung offener Sachanträge Stand 01.10.2021</li> <li>2. Beschlussbuchauszug aus der Sitzung des Stadtrates vom 26.06.2018 (TOP Ö 6)</li> </ol>
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die Auflistung der offenen Sachanträge zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die noch nicht abschließend behandelten Sachanträge weiterzuverfolgen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Der Stadtrat soll gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2018 jeweils in der Oktober-Sitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt über die offenen Sachanträge beraten.

Offen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Sachantrag in Bearbeitung ist, jedoch derzeit (noch) nicht in einem städtischen Gremium behandelt ist oder der gefasste Beschluss noch nicht (gänzlich) umgesetzt ist. Eine entsprechende Übersicht wird am 1. Oktober eines jeden Jahres an die Stadtratsmitglieder verschickt.

Ziel ist es, dass sich der Stadtrat mit der Thematik der Sachanträge und der aus den Anträgen resultierenden Beschlusslage auseinandersetzen kann. Außerdem soll sich der Stadtrat mit beschlossenen Aufgabenstellungen in den Haushaltsberatungen befassen können.

Derzeit sind **59** Sachanträge offen (siehe Anlage 1). Die Sachanträge sind im Ratsinformationssystem (RIS) jederzeit abruf- und einsehbar\*.

**\* Hinweis:**

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Ressourceneinsparung wird im Rahmen der Sitzungseinladung auf den Versand von umfangreichen Sachantragsunterlagen verzichtet. Um Verständnis wird gebeten.

Stadtrat  
26.10.2021

## Ausgewählte Anträge

SITZUNG	ANTRAGSDATUM	BEZEICHNUNG	ANTRAGSTELLER	BEARBEITER	BEZUG
SA Nr.068/2020- 2026	23.09.2021	Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung durch Optimierung der Warninfrastruktur und der Gefahrenabwehr im Stadtgebiet	Dr. Boss, Marcel Lohde, Andreas	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.067/2020- 2026	21.09.2021	Installation eines nachhaltigen Kippen-Sammelsystems mit Recyclingfaktor in FFB	Droth, Quirin Droth, Markus	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.066/2020- 2026	13.09.2021	Ausbau der Elektro-Ladeinfrastruktur mit besonderem Augenmerk auf Schnell-Ladestationen	Pöttsch, Mirko Dr. Zierl, Alexa Heimerl, Philipp	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.065/2020- 2026	07.09.2021	Zukunftstechnologien verorten - Standortpotential entwickeln	Lohde, Andreas Halbauer, Jan Prof. Dr. Klaus Wollenberg	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.064/2020- 2026	17.08.2021	Klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen	Zierl, Alexa, Dr. Götz, Christian	Trnka, Sophie	Gremium
SA Nr.063/2020- 2026	11.08.2021	Antrag auf Schutz gegen Extremhochwasser (HQextrem) in der Bauleitplanung	Dr. Zierl, Alexa, Kreis, Dieter	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.062/2020- 2026	03.08.2021	Es wird eine vorübergehende Sanitär- und Umkleidemöglichkeit für die Nutzung des Sportgeländes auf der Lände schnellstmöglich eingerichtet. Diese kann in Form einer Containerlösung erfolgen.	Droth, Markus Götz, Christian	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.061/2020- 2026	20.07.2021	Wirtschaft vor Ort stärken - Gebühren senken	Halbauer, Jan	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.060/2020- 2026	19.07.2021	Gestaltung der Einfalls- und Ankunftsbereiche in unserer Stadt - "Herzlich willkommen in Fürstfeldbruck"	Glockzin, Peter Droth, Markus	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.058/2020- 2026	18.07.2021	Antrag auf insektenfreundliche Bepflanzung eines Teils der Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings	Dr. Zierl, Alexa Kreis, Dieter	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.059/2020- 2026	18.07.2021	Antrag Ochsenwiese als Blühfläche schützen	Dr. Zierl, Alexa Kreis, Dieter	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.057/2020- 2026	22.06.2021	Verkehrssicherheit erhöhen - Verbesserung der Radverkehrsanlagen am Kreisel Augsburg / Wilhelm-Busch-Straße / Starenweg	Götz, Christian Dr. Zierl, Alexa Best, Adrian Brückner, Thomas	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.056/2020- 2026	17.06.2021	Behandlung des Themas "Versetzung der Trafostation Julie-Mayr-Straße auf das Schulhofgelände Philipp-Weiss-Str." im PBA am 23.06.2021	Pöttsch, Mirko Best, Adrian Dr. Rothenberger, Andreas Weber, Florian Dr. Zierl, Alexa	Huber, Sabine	Vorlage
SA Nr.055/2020- 2026	16.06.2021	Antrag Städtisches Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung - mehr Grün in der Stadt	Kellerer, Martin Dr. Boss, Marcel	Huber, Sabine	Gremium

SITZUNG	ANTRAGSDATUM	BEZEICHNUNG	ANTRAGSTELLER	BEARBEITER	BEZUG
SA Nr.054/2020- 2026	08.06.2021	Antrag auf Beseitigung eines Unfallschwerpunktes durch Realisierung eines Kreisverkehrs	Löhde, Andreas Dr. Jakobs, Georg Kellerer, Martin	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.051/2020- 2026	23.05.2021	Verkehrssicherheit erhöhen, Wohnqualität verbessern - Verkehrsberuhigung südliche Hubertusstraße und Rothschaiger Feldweg	Brückner, Thomas	Huber, Sabine	Vorlage
SA Nr.050/2020- 2026	19.05.2021	Antrag auf Errichtung von Querungshilfen über die Straße Zur Kaisersäule in Puch	Dr. Boss, Marcel Siegler, Katrin	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.049/2020- 2026	17.05.2021	Antrag auf gemeinsame Planung und Bau von AmperOase und Eishalle	Pöttsch, Mirko Dr. Zierl, Alexa Best, Adrian Weber, Florian	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.047/2020- 2026	22.04.2021	Antrag auf Abgabe einer Patronatserklärung zugunsten der Gretl-Bauer-Volkshochschule gGmbH	Dr. Zierl, Alexa	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.046/2020- 2026	06.04.2021	Antrag auf Beteiligung an der Earth Night & schrittweise Reduzierung der "Lichtverschmutzung"	Dr. Zierl, Alexa	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.041/2020- 2026	26.02.2021	Antrag auf Prüfung der Ausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften - "Bürger-Aktie" zur Finanzierung von rentierlichen Großprojekten	Droth, Markus	Huber, Sabine	Vorlage
SA Nr.036/2020- 2026	03.01.2021	Antrag zur Erzielung von Einnahmen durch Nutzung des Volksfestplatzes und Spenden am Trimm-Dich-Pfad	Droth, Markus	Trnka, Sophie	Gremium
SA Nr.035/2020- 2026	19.12.2020	Aktuelle Chancen nutzen - Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in der Brucker Innenstadt umsetzen	Brückner, Thomas	Huber, Sabine	Vorlage
SA Nr.034/2020- 2026	05.12.2020	Antrag auf Vorschlag für ein innovatives und finanziell attraktives Besoldungskonzept im Bereich der Baugenehmigung und Bauleitplanung zum Gewinnen und Halten von Fachkräften	Droth, Markus Stockinger, Georg	Huber, Sabine	Vorlage
SA Nr.033/2020- 2026	30.11.2020	Gefahr durch Mikroplastik im Abwasser, Stand der Filterung im Klärwerk Fürstenfeldbruck	Pöttsch, Mirko	Huber, Sabine	Vorlage
SA Nr.026/2020- 2026	06.11.2020	Umweltverbund stärken - Vorrang für Busse an Lichtsignalanlagen	Brückner, Thomas	Huber, Sabine	Vorlage
SA Nr.020/2020- 2026	17.10.2020	Die Stadt FFb verhandelt unmittelbar mit der BIMA und den zuständigen Stellen, damit die Schiessanlage in Lindach mit dem dazugehörigen Übungsplatz ebenso in die Konversion unmittelbar einbezogen und damit aufgelöst wird.	Droth, Markus	Trnka, Sophie	Vorlage
SA Nr.017/2020- 2026	07.09.2020	Durchführung einer feierlichen Eröffnung des barrierefrei umgebauten Bahnhofes Buchenau	Mirko Pöttsch	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.016/2020- 2026	03.09.2020	Antrag auf Errichtung einer Querungshilfe als Fußgängerüberweg in der Cerveteristraße auf Höhe des Fuß- und Radweges vom Westpark	Pöttsch, Mirko Zierl, Alexa Brückner, Thomas	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.015/2020- 2026	27.08.2020	Eilantrag "Aktiver und passiver Schutz vor Corona in allen Räumlichkeiten städtischer Bildungseinrichtungen (Kitas, Horte, Schulen, VHS), Einsatz von Raumlufreinigungsgeräten der Filterklasse F7/H14"	Pöttsch, Mirko	Niedermeir, Marlene	Vorlage
SA Nr.014/2020- 2026	24.08.2020	Antrag auf Bewerbung für die Landesgartenschau	Heimert, Philipp	Trnka, Sophie	Vorlage
SA Nr.013/2020- 2026	13.08.2020	Antrag auf Tausch bzw. Rückabwicklung der genehmigten Vorrangflächen für den Kiesabbau FI Nr 2103 T / 2103/1 T, Kiesgrube Eichholz, in den Rothschaiger Forst, verbunden mit der zeitgleichen Beantragung / Genehmigung des Abbaus auf der östlich der be	Halbauer, Jan Löhde, Andreas	Huber, Sabine	Gremium

SITZUNG	ANTRAGSDATUM	BEZEICHNUNG	ANTRAGSTELLER	BEARBEITER	BEZUG
SA Nr.012/2020- 2026	10.07.2020	Antrag auf Durchführung des Konzepts Schlüsselmomente auch in Fürstenfeldbruck	Heimerl, Philipp	Huber, Sabine	Vorlage
SA Nr.011/2020- 2026	07.07.2020	Antrag auf Verbesserung der Sicherheit für Fahrrad und Fußgänger - Überquerung ST 2054	Kellerer, Martin	Huber, Sabine	Vorlage
SA Nr.008/2020- 2026	23.06.2020	Antrag auf Ertüchtigung der Radroute von Schöngeising zum Kurt-Huber-Ring	Brückner, Thomas	Trnka, Sophie	Vorlage
SA Nr.007/2020- 2026	22.06.2020	Zukunftscampus Wasserstoff und Energie auf dem Fliegerhorst-Areal	Droth, Markus	Trnka, Sophie	Vorlage
SA Nr.189/2014- 2020	02.03.2020	Antrag auf Erarbeitung von Grundsätzen für eine aktive Grundstückspolitik in Fürstenfeldbruck	Stangl, Christian für die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Niedermeir, Marlene	Gremium
SA Nr.187/2014- 2020.	27.01.2020	Realisierung einer Teilbebauung des städtischen Grundstücks am Niederbronnerweg (Flurnr. 327, 327/2)	Götz, Christian	Huber, Sabine	Gremium
SA Nr.185/2014- 2020	09.12.2019	Antrag auf Wiederaufnahme des Billigungsbeschlusses zur 61. Änderung des Flächennutzungsplan Fliegerhorst Fürstenfeldbruck	Stangl, Christian für die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Landmann, Michaela	Gremium
SA Nr.181/2014- 2020	25.09.2019	Verbesserung der Fahrgastinformation – Installation eines elektronischen Anzeigesystems an den Bahnhöfen Buchenau und Fürstenfeldbruck, gemeinsam für S-Bahn und Bus	Pötzsch, Mirko	Niedermeir, Marlene	Vorlage
SA Nr.172/2014- 2020	27.06.2019	Antrag auf Informationsauskunft nach dem Umweltinformationsgesetz betreffend der vermuteten Altlasten auf dem Gelände des Fliegerhorstes	Lohde, Andreas	Niedermeir, Marlene	Vorlage
SA Nr.162/2014- 2020	30.04.2019	Antrag auf Kosten- und Finanzierungsübersicht für den Fliegerhorst	Stangl, Christian für die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.153/2014- 2020	03.04.2019	Verkehrsentwicklung auf dem Fliegerhorst unter Berücksichtigung verschiedener Siedlungsflächenentwicklungen	Halbauer, Jan	Niedermeir, Marlene	Vorlage
SA Nr.152/2014- 2020	31.03.2019	Antrag zur Bewerbung für die Landesausstellung im Veranstaltungsforum Fürstenfeld	CSU-Stadtratsfraktion	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.144/2014- 2020	02.11.2018	Antrag auf einen Kreisverkehr "Am Fuchsbogen / Einmündung Balduin-Helm-Straße"	Stadtratsfraktion der SPD	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.134/2014- 2020	24.07.2018	Schaffung einer kompletten Rad- und Fußgängerführung um den Kreisel an der Staatsstraße 2054	Pötzsch, Mirko	Niedermeir, Marlene	Vorlage
SA Nr.129/2014- 2020	06.06.2018	Antrag auf Einführung einer digitalen Agenda für Fürstenfeldbruck	Heimerl, Philipp	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.128/2014- 2020	30.05.2018	Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen mit der DB zur sinnvollen Nutzung des Parkplatzes am Bahnhof Fürstenfeldbruck	Heimerl, Philipp Pötzsch, Mirko Schwarz, Walter	Niedermeir, Marlene	Vorlage
SA Nr.097/2014- 2020	17.07.2017	Antrag auf Erweiterung des Skateparks in Fürstenfeldbruck	Stadtjugendrat	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.085/2014- 2020	07.12.2016	"Weitere Betreuung der Verlegung der B2 aus der Innenstadt Berücksichtigung der LKW-Umfahrungsrouten Oskar-von-Miller- / Fürstenfelder- /äußere Schöngeisinger Straße / B 471 / Abfahrt Firma Hagebau zur B2 "	Lämmle, Axel	Landmann, Michaela	Vorlage

SITZUNG	ANTRAGSDATUM	BEZEICHNUNG	ANTRAGSTELLER	BEARBEITER	BEZUG
SA Nr.074/2014- 2020	07.05.2016	Erwerb eines Shelters im Fliegerhorst	Lohde, Andreas Görgen, Simone	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.063/2014- 2020	25.11.2015	Antrag auf Errichtung und Betreiben eines Gründerzentrums in Fürstenfeldbruck	Heimerl, Philipp Weber, Florian	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.060/2014- 2020	17.11.2015	Antrag auf Errichtung einer Toilette beim Spielplatz in der Frühlingstraße	Ströhle, Andreas	Landmann, Michaela	Gremium
SA Nr.050/2014- 2020	15.07.2015	Antrag zur Gestaltung des Volksfestplatzes und seiner Eingangsbereiche	Quinten, Klaus Danke, Karl	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.049/2014- 2020	30.06.2015	Antrag auf Sicherung von bis zu sechs Großexponaten auf dem Fliegerhorst	Lohde, Andreas	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.027/2014- 2020	28.01.2015	Antrag zur Beauftragung der Stadtverwaltung mit der BIMA zu klären, unter welchen Modalitäten und zu welchem Preis das gesamte Areal der Bundeswehrliegenschaft oder jedenfalls wesentliche zusammenhängende Teile davon, erworben werden können.	Bahner, Herwig	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.011/2014- 2020	28.10.2014	Antrag auf Verbesserung der Verkehrssicherheit am Gehweg Aich – Brucker Straße und Dorfstraße	Kellerer, Martin	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.009/2014- 2020	10.10.2014	Inwertsetzung der Kaisersäule Ludwigs des Bayern in Puch	Lohde, Andreas	Landmann, Michaela	Vorlage
SA Nr.001/2014- 2020	07.05.2014	Umwidmung der B2 im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck	Lämmle, Axel	Niedermeir, Marlene	Vorlage

Stadtrat  
26.10.2021

**Auszug  
aus der Niederschrift über die  
54. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates  
vom 26.06.2018**

**Vorsitzender, Oberbürgermeister:**

Herr Erich Raff;

**2. Bürgermeister:**

Herr Christian Götz;

**Stadträte:**

Herr Herwig Bahner; Herr Erhard Baumann; Herr Tommy Beer; Herr Albert Bosch; Frau Claudia Calabrò; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Prof. Dr. Rolf Eissele; Frau Gabriele Fröhlich; Herr Peter Glockzin; Frau Simone Görge; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Frau Beate Hollenbach; Herr Martin Kellerer; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Herr Franz Neuhierl; Herr Michael Piscitelli; Herr Dieter Pleil; Herr Mirko Pöttsch; Herr Klaus Quinten; Herr Johann Schilling; Herr Ulrich Schmetz; Herr Walter Schwarz; Herr Christian Stangl; Herr Georg Stockinger; Herr Jens Streifeneder; Herr Dr. Andreas Ströhle; Herr Florian Weber; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

**Beratungspunkt (öffentlich):**

<b>TOP 6</b>	<b>Sachantrag Nr. 105 von Herrn StR Pöttsch; Antrag auf Modifizierung der Aufstellungsliste Sachanträge</b>
--------------	---

**Sachvortrag:**

Der Sachvortrag Nr. 1439/2018 vom 26.01.2018 „Sachantrag Nr. 105 von Herrn StR Pöttsch; Antrag auf Modifizierung der Aufstellungsliste Sachanträge“ dient dem Gremium als Entscheidungsgrundlage.

Herr **StR Pöttsch** bedankt sich für die Ausarbeitung der Verwaltung, die sich streng an seinem Antrag orientiert.

Ohne weitere Wortmeldungen ergeht folgender

**Beschluss:**

1. Die Sachanträge werden baldmöglichst im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Den bereitgestellten Dokumenten sind folgende Daten zu entnehmen:
  - a) Sachantrag
  - b) Zwischenstand (Auskünfte der Verwaltung zum aktuellen Bearbeitungsstand, geplante Behandlung und thematische Zuordnung zu Ausschuss oder Stadtrat)
  - c) Erledigungsvermerk

- d) Beschluss/ Behandlung im zuständigen Gremium bzw. Stadtrat mit Beschlusswortlaut und Abstimmungsergebnis
- e) weiterführende Informationen/ Zeitplan zur Umsetzung des Beschlusses

Eine PDF-Übersicht wird aus Vereinfachungsgründen nicht mehr geführt.

2. Der Stadtrat greift den Vorschlag auf und beschließt, dass am 1. Oktober eines jeden Jahres die Auflistung aller aktuellen Sachanträge verschickt wird. In der jeweiligen Oktober-Sitzung des Stadtrates soll sich der Stadtrat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt mit der Thematik der Sachanträge und der aus den Anträgen resultierenden Beschlusslage auseinandersetzen.
3. Die Sachantragsliste wird wahlperiodenübergreifend weitergeführt.
4. Der Sachantrag Nr. 105 gilt hiermit als behandelt.

**Ja-Stimmen: 37**  
**Nein-Stimmen: 0**

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Fürstenfeldbruck, 20.07.2018

gez. Marlene Böck  
Schriftführerin

gez. Erich Raff  
Oberbürgermeister

Stadtrat  
26.10.2021

Stadtrat  
26.10.2021